

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 22

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

51. Jahrgang

26. Januar 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	<b>Gerichtshof</b>	
2008/C 22/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABL C 8 vom 12.1.2008 .....	1
	V <i>Bekanntmachungen</i>	
	GERICHTSVERFAHREN	
	<b>Gerichtshof</b>	
2008/C 22/02	Verbundene Rechtssachen C-463/04 und C-464/04: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia, Italien) — Federconsumatori, Adiconsum, ADOC, Ercole Pietro Zucca (C-463/04) und Associazione Azionariato Diffuso dell'AEM SpA, Filippo Cuccia, Giacomo Fragapane, Pietro Angelo Puggioni, Annamaria Sanchirico, Sandro Sartorio (C-464/04)/Comune di Milano (Art. 56 EG — Freier Kapitalverkehr — Beschränkungen — Privatisierte Gesellschaften — Nationale Vorschrift, nach der die Satzung einer Aktiengesellschaft dem an dieser beteiligten Staat oder einer an dieser beteiligten öffentlichen Einrichtung das Recht zur unmittelbaren Bestellung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats einräumen kann) .....	2
2008/C 22/03	Rechtssache C-280/05: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Rückforderungspflicht — Nichterfüllung) .....	2

# DE

2008/C 22/04	Rechtssache C-298/05: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster (Deutschland)) — Columbus Container Services BVBA & Co./Finanzamt Bielefeld-Innenstadt (Art. 43 EG und 56 EG — Einkommen- und Vermögensteuer — Bedingungen der Besteuerung der Gewinne einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Niederlassung — Doppelbesteuerungsabkommen — Methoden der Steuerbefreiung und der Steueranrechnung)	3
2008/C 22/05	Rechtssache C-393/05: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Österreich (Verordnung [EWG] Nr. 2092/91 — Landwirtschaftliche Erzeugnisse des ökologischen Landbaus — Private Kontrollstellen — Erfordernis einer Niederlassung oder dauerhaften Infrastruktur im Mitgliedstaat der Erbringung der Leistung — Rechtfertigungsgründe — Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt — Art. 55 EG — Verbraucherschutz) .....	3
2008/C 22/06	Rechtssache C-404/05: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland (Verordnung [EWG] Nr. 2092/91 — Landwirtschaftliche Erzeugnisse des ökologischen Landbaus — Private Kontrollstellen — Erfordernis einer Niederlassung oder dauerhaften Infrastruktur im Mitgliedstaat der Erbringung der Leistung — Rechtfertigungsgründe — Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt — Art. 55 EG — Verbraucherschutz) .....	4
2008/C 22/07	Rechtssache C-456/05: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 43 EG — Zugelassene Psychotherapeuten — Quotensystem — Übergangsregelungen mit Ausnahmen — Verhältnismäßigkeit — Zulässigkeit) .....	4
2008/C 22/08	Rechtssache C-7/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. November 2007 — Beatriz Salvador García/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Voraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Anhangs VII des Statuts — Begriff „Dienst für einen anderen Staat“) .....	5
2008/C 22/09	Rechtssache C-8/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. November 2007 — Anna Herrero Romeu/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Voraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Anhangs VII des Statuts — Begriff „Dienst für einen anderen Staat“) .....	5
2008/C 22/10	Rechtssache C-9/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. November 2007 — Tomás Salazar Brier/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Voraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Anhangs VII des Statuts — Begriff „Dienst für einen anderen Staat“) .....	6
2008/C 22/11	Rechtssache C-10/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. November 2007 — Rafael de Bustamante Tello/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel — Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Voraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Anhangs VII des Statuts — Begriff „Dienst für einen anderen Staat“) .....	6
2008/C 22/12	Rechtssache C-59/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Luigi Marcuccio/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Beamter — Planstelle in einem Drittland — Neuzuweisung der Planstelle und des Stelleninhabers — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Tragweite — Beweislast) .....	7
2008/C 22/13	Rechtssache C-119/06: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Auftragsvergabe ohne Ausschreibung — Vergabe von Krankentransportdiensten in der Toskana) .....	7



2008/C 22/14	Rechtssache C-176/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. November 2007 — Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, Stadtwerke Tübingen GmbH, Stadtwerke Uelzen GmbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, E.ON Kernkraft GmbH, RWE Power AG, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, vormals Hamburgische Electricitäts-Werke AG (Rechtsmittel — Beihilfe, die die deutschen Behörden für Kernkraftwerke gewährt haben sollen — Rückstellungen für die Stilllegung von Kraftwerken und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle — Unzulässigkeit der Klage beim Gericht — Von Amts wegen zu berücksichtigender Gesichtspunkt) .....	8
2008/C 22/15	Rechtssache C-262/06: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts, Deutschland) — Deutsche Telekom AG/Bundesrepublik Deutschland (Telekommunikationssektor — Universaldienst und Nutzerrechte — Begriff der „Verpflichtungen“, die vorübergehend aufrechtzuerhalten sind — Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG [Rahmenrichtlinie] und Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2002/22/EG [Universaldienstrichtlinie] — Entgelte für die Erbringung von Sprachtelefondienstleistungen — Behördliche Genehmigungspflicht) .....	8
2008/C 22/16	Rechtssache C-300/06: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts, Deutschland) — Ursula Voß/Land Berlin (Art. 141 EG — Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen — Beamte — Mehrarbeit — Mittelbare Diskriminierung teilzeitbeschäftigter Frauen) .....	9
2008/C 22/17	Rechtssache C-328/06: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil Barcelona (Spanien) — Alfredo Nieto Nuño/Leonci Monlleó Franquet (Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Art. 4 Abs. 2 Buchst. d — Im Mitgliedstaat „notorisch bekannte“ Marken im Sinne von Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft — Bekanntheit der Marke — Geografische Ausdehnung) .....	9
2008/C 22/18	Rechtssache C-401/06: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerrecht — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Dienstleistungen — Testamentsvollstrecker — Ort der Leistungserbringung — Art. 9 Abs. 1 und 2 Buchst. e) .....	10
2008/C 22/19	Rechtssache C-417/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. November 2007 — Italienische Republik/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Zulässigkeit — Strukturfonds — Finanzierung der Gemeinschaftsinitiativen — Änderung der Richtgrößen für die Aufteilung — Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs) .....	10
2008/C 22/20	Rechtssache C-435/06: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland)) — C (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich — Begriff der Zivilsachen — Entscheidung über die Inobhutnahme und Unterbringung von Kindern außerhalb der eigenen Familie — Dem öffentlichen Recht unterliegende Maßnahmen des Kinderschutzes) .....	11
2008/C 22/21	Rechtssache C-451/06: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Finanzsenats, Außenstelle Wien, Österreich) — Gabriele Walderdorff/Finanzamt Waldviertel (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 13 Teil B Buchst. b — Befreiung — Vermietung und Verpachtung von Grundstücken — Verpachtung eines Fischereirechts) .....	11
2008/C 22/22	Rechtssache C-486/06: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien)) — BVBA Van Landeghem/Belgischer Staat (Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Positionen 8703 und 8704 — Kraftfahrzeug des Typs „Pick-up“) .....	12



2008/C 22/23	Rechtssache C-508/06: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/59/EG — Art. 11 — Abfallbewirtschaftung — Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle — Keine Mitteilung der erforderlichen Pläne und Grundzüge einer Regelung) .....	12
2008/C 22/24	Rechtssache C-516/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Ferriere Nord SpA (Rechtsmittel — Wettbewerb — Entscheidung der Kommission — Geldbuße — Vollstreckung — Verordnung [EWG] Nr. 2988/74 — Verjährung — Beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit) .....	13
2008/C 22/25	Rechtssache C-6/07: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/74/EG — Schutz der Arbeitnehmer — Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers) .....	13
2008/C 22/26	Rechtssache C-34/07: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/109/EG — Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörigen — Nicht fristgerechte Umsetzung) .....	14
2008/C 22/27	Rechtssache C-57/07: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/86/EG — Recht auf Familienzusammenführung — Keine fristgerechte Umsetzung) .....	14
2008/C 22/28	Rechtssache C-67/07: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/24/EG — Traditionelle pflanzliche Arzneimittel — Gemeinschaftskodex — Nicht fristgerechte Umsetzung) .....	15
2008/C 22/29	Rechtssache C-68/07: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstol, Schweden) — Kerstin Sundelind Lopez/Miguel Enriquen Lopez Lizazo (Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 3, 6 und 7 — Gerichtliche Zuständigkeit — Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Zuständigkeit in Ehescheidungssachen — Antragsgegner, der die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats hat und sich in einem Drittstaat aufhält — Nationale Zuständigkeitsvorschriften, die einen exorbitanten Gerichtsstand vorsehen) .....	15
2008/C 22/30	Rechtssache C-106/07: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/59/EG — Hafeneinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände — Fehlende Aufstellung und Durchführung der Abfallbewirtschaftungspläne für alle Häfen) .....	16
2008/C 22/31	Rechtssache C-112/07: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/80/EG — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Entschädigung der Opfer von Straftaten — Keine fristgemäße Umsetzung) .....	16
2008/C 22/32	Rechtssache C-258/07: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/18/EG — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist) .....	17
2008/C 22/33	Rechtssache C-263/07: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht ordnungsgemäße Umsetzung — Richtlinie 96/61/EG — Art. 9 Abs. 4 — Art. 13 Abs. 1 — Anhang I — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Begriffe „beste verfügbare Techniken“ und „regelmäßige Überprüfung der Auflagen für die Betriebsgenehmigung“) .....	17



2008/C 22/34	Rechtssache C-457/06 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2007 — Republik Finnland/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit — Handlung, die keine verbindlichen Rechtswirkungen hat — Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften — Vertragsverletzungsverfahren — Art. 11 der Verordnung [EG, Euratom] Nr. 1150/2000 — Verzugszinsen — Verhandlungen über eine Vereinbarung bezüglich unter Vorbehalt gestellter Zahlungen — Ablehnungsschreiben) .....	18
2008/C 22/35	Rechtssache C-495/06 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2007 — Bart Nijs/Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Beförderung — Beförderungsjahr 2003 — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Entscheidung über die endgültige Erstellung der Beurteilung — Entscheidung, einen anderen Beamten in die Besoldungsgruppe eines Übersetzer-Überprüfers zu befördern — Antrag auf Schadensersatz — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) .....	18
2008/C 22/36	Rechtssache C-242/07: Beschluss des Gerichtshofs vom 8. November 2007 — Königreich Belgien/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Klagefrist — Art. 43 § 6 der Verfahrensordnung des Gerichts — Einreichung der Urschrift der Klageschrift nach Fristablauf — Unzulässigkeit — Begriff „entschuldbarer Irrtum“ — Begriff „Zufall“) .....	19
2008/C 22/37	Rechtssache C-502/06 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. Dezember 2006 von Carlos Correia de Matos gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-440/05, Carlos Correia de Matos/Europäisches Parlament .....	19
2008/C 22/38	Rechtssache C-440/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. September 2007 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 11. Juli 2007 in der Rechtssache T-351/03, Schneider Electric SA/Kommission .....	19
2008/C 22/39	Rechtssache C-443/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. September 2007 von Clara Centeno Mediavilla, Delphine Fumey, Eva Gerhards, Iona M. S. Hamilton, Raymond Hill, Jean Huby, Patrick Klein, Domenico Lombardi, Thomas Millar, Miltiadis Moraitis, Ansa Norman Palmer, Nicola Robinson, François-Xavier Rouxel, Marta Silva Mendes, Peter van den Hul, Fritz Von Nordheim Nielsen, Michaël Zouridakis gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 11. Juli 2007 in der Rechtssache T-58/05, Centeno Mediavilla u. a./Kommission der Europäischen Gemeinschaften .....	20
2008/C 22/40	Rechtssache C-471/07: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 24. Oktober 2007 — Association générale de l'industrie du médicament ASBL, Bayer SA, Servier Benelux SA, Janssen Cilag SA, Pfizer SA/État belge — Streithelferin: Sanofi-Aventis Belgium SA .....	21
2008/C 22/41	Rechtssache C-472/07: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 24. Oktober 2007 — Association générale de l'industrie du médicament ASBL, Bayer SA, Pfizer SA, Servier Benelux SA, Sanofi-Aventis Belgium SA/État belge .....	22
2008/C 22/42	Rechtssache C-473/07: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat statuant au contentieux (Frankreich), eingereicht am 25. Oktober 2007 — Ministère de l'écologie, du développement et de l'aménagement durables — Streithelferin: Association France Nature Environnement .....	22
2008/C 22/43	Rechtssache C-475/07: Klage, eingereicht am 25. Oktober 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen .....	23
2008/C 22/44	Rechtssache C-476/07: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 29. Oktober 2007 — M.C.O. Congres gegen suxess GmbH .....	23
2008/C 22/45	Rechtssache C-478/07: Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich), eingereicht am 25. Oktober 2007 — Budejovicky Budvar narodni podnik gegen Rudolf Ammersin GmbH .....	24



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 22/46	Rechtssache C-485/07: Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande) eingereicht am 5. November 2007 — Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen/H. Akdas u. a. ....	24
2008/C 22/47	Rechtssache C-486/07: Vorabentscheidungsersuchen des Corte Suprema di Cassazione (Italien), eingereicht am 5. November 2007 — Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA)/Consorzio Agrario di Ravenna Soc. coop. arl .....	25
2008/C 22/48	Rechtssache C-489/07: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgericht Lahr (Deutschland) eingereicht am 5. November 2007 — Pia Messner gegen Firma Stefan Krüger .....	25
2008/C 22/49	Rechtssache C-491/07: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien (Österreich) eingereicht am 31. Oktober 2007 — Strafverfahren gegen Vladimir Turansky .....	26
2008/C 22/50	Rechtssache C-492/07: Klage, eingereicht am 7. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen .....	26
2008/C 22/51	Rechtssache C-495/07: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Patent- und Markensenats (Österreich), eingereicht am 14. November 2007 — Silberquelle GmbH gegen Maselli-Strickmode GmbH .....	26
2008/C 22/52	Rechtssache C-497/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. November 2007 von der Philip Morris Products SA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-140/06, Philip Morris Products/HABM .....	27
2008/C 22/53	Rechtssache C-498/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. November 2007, von Aceites del Sur-Coosur, SA, früher Aceites del Sur, SA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-363/04, Koipe Corporación, SL/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) .....	27
2008/C 22/54	Rechtssache C-499/07: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brugge (Belgien), eingereicht am 16. November 2007 — NV Beleggen, Risicokapitaal, Beheer/Belgische Staat	29
2008/C 22/55	Rechtssache C-502/07: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Republik Polen) eingereicht am 16. November 2007 — K-1 Sp. z o.o. w Toruniu/Dyrektor Izby Skarbowej w Bydgoszczy .....	30
2008/C 22/56	Rechtssache C-504/07: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 19. November 2007 — Associação Nacional de Transportes Rodoviários de Pesados de Passageiros (Antrop) u. a./Conselho de Ministros u. a. ....	31
2008/C 22/57	Rechtssache C-508/07 P: Rechtsmittel der Cain Cellars, Inc. gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Erste Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-304/05, Cain Cellars, Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 21. November 2007 .....	32
2008/C 22/58	Rechtssache C-510/07: Klage, eingereicht am 21. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien .....	32
2008/C 22/59	Rechtssache C-511/07: Klage, eingereicht am 21. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg .....	33
2008/C 22/60	Rechtssache C-515/07: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande, eingereicht am 22. November 2007 — Vereniging Noordelijke Land- en Tuinbouw Organisatie, anderer Beteiligter: Staatssecretaris van Financiën .....	33



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 22/61	Rechtssache C-517/07: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. November 2007 — Afton Chemical Limited/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs .....	34
2008/C 22/62	Rechtssache C-520/07 P: Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-196/02, MTU Friedrichshafen GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 22. November 2007 .....	34
2008/C 22/63	Rechtssache C-523/07: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein Hallinto-oikeus (Finnland) eingereicht am 23. November 2007 — A .....	35
2008/C 22/64	Rechtssache C-527/07: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 28. November 2007 — Regina, auf Antrag von Generics (UK) Ltd, der Licensing Authority (vertreten durch die Medicines and Healthcare products Regulatory Agency) .....	36
2008/C 22/65	Rechtssache C-528/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. November 2007 von der Association de la presse internationale ASBL (API) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Große Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-36/04, Association de la presse internationale ASBL (API)/Kommission der Europäischen Gemeinschaften .....	36
2008/C 22/66	Rechtssache C-532/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. November 2007 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Große Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-36/04, Association de la presse internationale ASBL/Kommission der Europäischen Gemeinschaften .....	37
2008/C 22/67	Rechtssache C-541/07: Klage, eingereicht am 30. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik .....	38
2008/C 22/68	Rechtssache C-548/07: Klage, eingereicht am 10. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik .....	38
2008/C 22/69	Rechtssache C-20/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. Oktober 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland .....	39
2008/C 22/70	Rechtssache C-145/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden .....	39
2008/C 22/71	Rechtssache C-223/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden .....	39
<b>Gericht erster Instanz</b>		
2008/C 22/72	Rechtssache T-307/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007 — Pagliacci/Kommission (Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Verstoß gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens — Erforderliche Diplome und Berufserfahrung) .....	40
2008/C 22/73	Rechtssache T-66/05: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Dezember 2007 — Sack/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamter — Nichtigkeitsklage — Stellenzulage — Stelle eines Referatsleiters — Gleichbehandlung — Begründungspflicht — Sprachenregelung) .....	40
2008/C 22/74	Rechtssache T-86/05: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007 — K & L. Ruppert Stiftung/HABM — Lopes de Almeida Cunha u. a. (CORPO livre) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Bildmarke CORPO LIVRE — Nationale und internationale Wortmarken LIVRE — Verspäteter Nachweis der Benutzung der älteren Marken) .....	40



2008/C 22/75	Verbundene Rechtssachen T-101/05 und T-111/05: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007 — BASF und UCB/Kommission (Wettbewerb — Kartelle auf dem Gebiet der Vitaminprodukte — Cholinchlorid [Vitamin B4] — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt wird — Geldbußen — Abschreckende Wirkung — Wiederholungsfall — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung) .....	41
2008/C 22/76	Rechtssache T-112/05: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007 — Akzo Nobel u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle auf dem Gebiet der Vitaminprodukte — Cholinchlorid [Vitamin B 4] — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung) .....	41
2008/C 22/77	Rechtssache T-113/05: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007 — Angelidis/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Besetzung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe A 2 — Ablehnung der Bewerbung — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage) .....	42
2008/C 22/78	Rechtssache T-308/05: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007 — Italien/Kommission (Strukturfonds — Kofinanzierung — Verordnungen [EG] Nrn. 1260/1999 und 448/2004 — Voraussetzungen der Zuschussfähigkeit von Vorauszahlungen nationaler Stellen im Rahmen von staatlichen Beihilferegeln oder im Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfen — Nachweis der Verwendung der Mittel durch die Endbegünstigten — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung) .....	42
2008/C 22/79	Rechtssache T-10/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Dezember 2007 — Portela & Companhia/HABM — Torrens Cuadrado und Gilbert Sanz (Bial) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Bial — Ältere nationale Wortmarke BIAL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Beweis für die Existenz des älteren Markenrechts — Koexistenz älterer Marken — Vorbringen, das den Streitgegenstand ändert — Beweismittel, die erstmals beim Gericht eingereicht werden — Kosten des Widerspruchsverfahrens) .....	43
2008/C 22/80	Verbundene Rechtssachen T-50/06, T-56/06, T-60/06, T-62/06 und T-69/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007 — Irland u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Richtlinie 92/81/EWG — Verbrauchsteuer auf Mineralöle — Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden — Von den französischen, den irischen und den italienischen Behörden durchgeführte Befreiung — Neue Beihilfen — Bestehende Beihilfen — Begründungspflicht — Prüfung von Amts wegen) .....	43
2008/C 22/81	Rechtssache T-117/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007 — DeTeMedien/HABM (Suchen.de) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke „suchen.de“ — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Domain Name — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94) .....	44
2008/C 22/82	Rechtssache T-134/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007 — Xentral/HABM — Pages jaunes (PAGESJAUNES.COM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PAGESJAUNES.COM — Ältere nationale Bildmarke LES PAGES JAUNES — Domain-Name „pagesjaunes.com“ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94) .....	44
2008/C 22/83	Rechtssache T-242/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007 — Cabrera Sánchez/HABM — Industrias Cárnicas Valle (el charcutero artesano) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke „el charcutero artesano“ — Ältere nationale Bildmarke „El Charcutero“ — Relatives Eintragungshindernis — Fehlende Verwechslungsgefahr — Fehlende Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94) .....	45



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 22/84	Rechtssache T-326/07 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 4. Dezember 2007 — Cheminova u. a./Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 91/414/EWG — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Zulässigkeit — Keine Dringlichkeit) .....	45
2008/C 22/85	Rechtssache T-414/07: Klage, eingereicht am 19. November 2007 — Euro-Information/HABM (Darstellung einer eine Karte haltenden Hand mit drei Dreiecken) .....	45
2008/C 22/86	Rechtssache T-421/07: Klage, eingereicht am 22. November 2007 — Deutsche Post/Kommission	46
2008/C 22/87	Rechtssache T-425/07: Klage, eingereicht am 16. November 2007 — Agencja Wydawnicza Technopol/HABM (100) .....	46
2008/C 22/88	Rechtssache T-426/07: Klage, eingereicht am 16. November 2007 — Agencja Wydawnicza Technopol/HABM (300) .....	47
2008/C 22/89	Rechtssache T-427/07: Klage, eingereicht am 16. November 2007 — Mirto Corporación Empresarial/HABM — Maglificio Barbara (Mirtillino) .....	47
2008/C 22/90	Rechtssache T-428/07: Klage, eingereicht am 22. November 2007 — Centre d'Étude et de Valorisation des Algues/Kommission .....	48
2008/C 22/91	Rechtssache T-430/07: Klage, eingereicht am 23. November 2007 — Bodegas Montebello/HABM — Montebello (MONTEBELLO RHUM AGRICOLE) .....	48
2008/C 22/92	Rechtssache T-432/07: Klage, eingereicht am 29. Dezember 2007 — Französische Republik/Kommission .....	49
2008/C 22/93	Rechtssache T-433/07: Klage, eingereicht am 22. November 2007 — Ryanair/Kommission .....	49
2008/C 22/94	Rechtssache T-436/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2007 von Nikos Giannopoulos gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. September 2007 in der Rechtssache F-111/06, Giannopoulos/Rat .....	50
2008/C 22/95	Rechtssache T-440/07: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2007 — Huta Buczek/Kommission .....	50
2008/C 22/96	Rechtssache T-271/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 6. Dezember 2007 — Microsoft/Kommission .....	51

#### **Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union**

2008/C 22/97	Rechtssache F-65/05: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Wandschneider/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungszeitraum 2003 — Anfechtungsklage — Begründung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler) .....	52
2008/C 22/98	Rechtssache F-95/05: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — N/Kommission (Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Einstellung — Posten eines Verwaltungschefs — Drittländer — Negative Stellungnahme des ärztlichen Dienstes) .....	52
2008/C 22/99	Rechtssache F-130/05: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Soares/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn — Fehlen einer Beurteilung — Abwägung der Verdienste — Antrag nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts — Zulässigkeit der Klage — Neue wesentliche Tatsache) .....	53



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 22/100	Rechtssache F-28/06: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Wandschneider/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsjahr 2004 — Anfechtungsklage — Begründung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler) .....	53
2008/C 22/101	Rechtssache F-42/06: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Sundholm/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsjahr 2004 — Beurteilungsziele und -kriterien — Schadensersatz) .....	53
2008/C 22/102	Rechtssache F-73/06: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Van Neyghem/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Bewertung der schriftlichen Prüfung — Beschwerdefrist — Zulässigkeit — Begründungspflicht) .....	54
2008/C 22/103	Rechtssache F-108/06: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Basili/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsjahr 2004 — Aufhebungsklage — Personalvertreter — Stellungnahme der Ad-hoc-Gruppe) .....	54
2008/C 22/104	Rechtssache F-27/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Sundholm/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsjahr 2001/2002 — Krankheitsbedingte Fehlzeiten — Durchführung eines Urteils des Gerichts erster Instanz — Art. 233 EG) .....	54
2008/C 22/105	Rechtssache F-40/06: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Marcuccio/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Antrag auf Auskunft über die vom Ort der dienstlichen Verwendung versandten persönlichen Sachen — Erledigung der Hauptsache — Offensichtlich unbegründete Schadensersatzklage) .....	55
2008/C 22/106	Rechtssache F-23/07: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 19. Oktober 2007 — M/Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstunfähigkeit — Invaliditätsausschuss — Ablehnung der Einberufung — Offensichtliche Unzulässigkeit) .....	55
2008/C 22/107	Rechtssache F-99/07: Klage, eingereicht am 28. September 2007 — Bernard/Europol .....	55
2008/C 22/108	Rechtssache F-108/07: Klage, eingereicht am 15. Oktober 2007 — Nijs/Rechnungshof .....	56
2008/C 22/109	Rechtssache F-124/07: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2007 — Behmer/Parlament .....	56
2008/C 22/110	Rechtssache F-126/07: Klage, eingereicht am 30. Oktober 2007 — Van Beers/Kommission .....	57
2008/C 22/111	Rechtssache F-127/07: Klage, eingereicht am 30. Oktober 2007 — Coto Moreno/Kommission .....	57
2008/C 22/112	Rechtssache F-3/07: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. Dezember 2007 — Moschonaki/Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) .....	58
2008/C 22/113	Rechtssache F-71/07: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. November 2007 — Karatzoglou/Europäische Agentur für Wiederaufbau (EAR) .....	58



## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER  
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF

(2008/C 22/01)

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im *Amtsblatt der Europäischen Union***

ABl. C 8 vom 12.1.2008

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 315 vom 22.12.2007

ABl. C 297 vom 8.12.2007

ABl. C 283 vom 24.11.2007

ABl. C 269 vom 10.11.2007

ABl. C 247 vom 20.10.2007

ABl. C 235 vom 6.10.2007

Diese Texte sind verfügbar in:  
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia, Italien) — Federconsumatori, Adiconsum, ADOC, Ercole Pietro Zucca (C-463/04) und Associazione Azionariato Diffuso dell'AEM SpA, Filippo Cuccia, Giacomo Fragapane, Pietro Angelo Puggioni, Annamaria Sanchirico, Sandro Sartorio (C-464/04)/Comune di Milano**

(Verbundene Rechtssachen C-463/04 und C-464/04) <sup>(1)</sup>

**(Art. 56 EG — Freier Kapitalverkehr — Beschränkungen — Privatisierte Gesellschaften — Nationale Vorschrift, nach der die Satzung einer Aktiengesellschaft dem an dieser beteiligten Staat oder einer an dieser beteiligten öffentlichen Einrichtung das Recht zur unmittelbaren Bestellung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats einräumen kann)**

(2008/C 22/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Federconsumatori, Adiconsum, ADOC, Ercole Pietro Zucca (C-463/04) und Associazione Azionariato Diffuso dell'AEM SpA, Filippo Cuccia, Giacomo Fragapane, Pietro Angelo Puggioni, Annamaria Sanchirico, Sandro Sartorio (C-464/04)

*Beklagte:* Comune di Milano

*Beteiligte:* AEM SpA (C-463/04 und C-464/04), Edison SpA (C-463/04)

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia, Mailand (Italien) — Auslegung von Artikel 56 EG — Nationales Gesetz, das es den Behörden ermöglicht, bei privatisierten Gesellschaften Verwaltungsratsmitglieder und Rechnungsprüfer zu ernennen — Anwendung durch eine Gebietskörperschaft, die an der privatisierten Gesellschaft einen erheblichen Anteil besitzt

**Tenor**

Art. 56 EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift wie Art. 2449 des italienischen Codice civile entgegensteht, nach der die Satzung einer Aktiengesellschaft dem an dieser beteiligten Staat oder einer an dieser beteiligten öffentlichen Einrichtung das Recht einräumen kann, eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats unmittelbar zu bestellen, und die diesem Staat oder dieser Einrichtung eine außer Verhältnis zu ihrem Anteil am Stammkapital der Gesellschaft stehende Kontrollbefugnis verschafft, und zwar allein oder wie in den Ausgangsverfahren in Verbindung mit einer Vorschrift, die wie Art. 4 des Decreto-legge 332 vom 31. Mai 1994, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 474 vom 30. Juli 1994 in der durch das Gesetz Nr. 350 vom 24. Dezember 2003 geänderten Fassung umgewandelt wurde, dem betreffenden Staat oder der in Rede stehenden Einrichtung das Recht einräumt, an der Listenwahl der nicht unmittelbar von ihnen bestellten Verwaltungsratsmitglieder teilzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 249 vom 14.10.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik**

(Rechtssache C-280/05) <sup>(1)</sup>

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Rückforderungspflicht — Nichterfüllung)**

(2008/C 22/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und E. Righini)

**Beklagte:** Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. M. Braguglia und Rechtsanwalt D. Del Gaizo)

### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 2, 3 und 4 der Entscheidung 2004/800/EG der Kommission vom 30. März 2004, mit der die von Italien durchgeführte Beihilferegulierung mit Sofortmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung bei in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die über tausend Personen beschäftigen (Beihilfe Nr. CR 62/2003, ex NN 7/2003 — Italien), für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt worden ist (ABl. L 352, S. 10) — Kein fristgemäßes Ergreifen der Maßnahmen, die erforderlich sind, um mit dem Gemeinsamen Markt für unvereinbar erklärte Beihilfen zurückzufordern

### Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2 und 3 der Entscheidung 2004/800/EG der Kommission vom 30. März 2004 über die Beihilferegulierung, die Italien in Form von Sofortmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung durchgeführt hat, verstoßen, dass sie nicht fristgemäß die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die mit dieser Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 229 vom 17.9.2005.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster (Deutschland)) — Columbus Container Services BVBA & Co./Finanzamt Bielefeld-Innenstadt**

(Rechtssache C-298/05) (<sup>1</sup>)

(Art. 43 EG und 56 EG — Einkommen- und Vermögensteuer — Bedingungen der Besteuerung der Gewinne einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Niederlassung — Doppelbesteuerungsabkommen — Methoden der Steuerbefreiung und der Steueranrechnung)

(2008/C 22/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Münster

### Parteien des Ausgangsverfahrens

**Klägerin:** Columbus Container Services BVBA & Co.

**Beklagter:** Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster — Auslegung der Artikel 43, 56, 57 und 58 EG — Niederlassungsfreiheit und freier Kapitalverkehr — Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter in einer ausländischen Betriebsstätte eines in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen — Nationale Regelung, die entgegen dem mit Belgien geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, das die Methode der Freistellung von der Besteuerung vorsieht, die Anrechnung der auf die erwähnten Einkünfte im Ausland erhobenen Steuer auf die nationale Steuer vorsieht

### Tenor

Die Art. 43 EG und 56 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, wonach die Einkünfte einer im Inland ansässigen Person aus Kapitalanlagen in einer Niederlassung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ungeachtet eines Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Mitgliedstaat des Sitzes dieser Niederlassung nicht von der inländischen Einkommensteuer freigestellt sind, sondern unter Anrechnung der im anderen Mitgliedstaat erhobenen Steuer der inländischen Besteuerung unterliegen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 271 vom 29.10.2005.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Republik Österreich**

(Rechtssache C-393/05) (<sup>1</sup>)

(Verordnung [EWG] Nr. 2092/91 — Landwirtschaftliche Erzeugnisse des ökologischen Landbaus — Private Kontrollstellen — Erfordernis einer Niederlassung oder dauerhaften Infrastruktur im Mitgliedstaat der Erbringung der Leistung — Rechtfertigungsgründe — Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt — Art. 55 EG — Verbraucherschutz)

(2008/C 22/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

**Klägerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und G. Braun)

**Beklagte:** Republik Österreich (Prozessbevollmächtigter: C. Pesendorfer)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Artikel 49 EG — Dienstleistungsfreiheit — Erfordernis, dass Kontrollstellen im Bereich des ökologischen Landbaus, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, einen Geschäftssitz oder eine andere dauerhafte Infrastruktur in Österreich haben

**Tenor**

1. Die Republik Österreich hat mit der Forderung, dass in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene private Kontrollstellen für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus im österreichischen Hoheitsgebiet eine Niederlassung unterhalten müssen, damit sie dort Kontrollleistungen erbringen können, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 10 vom 14.1.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-404/05) (<sup>1</sup>)

*(Verordnung [EWG] Nr. 2092/91 — Landwirtschaftliche Erzeugnisse des ökologischen Landbaus — Private Kontrollstellen — Erfordernis einer Niederlassung oder dauerhaften Infrastruktur im Mitgliedstaat der Erbringung der Leistung — Rechtfertigungsgründe — Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt — Art. 55 EG — Verbraucherschutz)*

(2008/C 22/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und G. Braun)

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und C. Schulze-Bahr)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Artikel 49 EG — Dienstleistungsfreiheit — Erfordernis, dass

Kontrollstellen im Bereich des ökologischen Landbaus, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, einen Geschäftssitz oder eine andere dauerhafte Infrastruktur in Deutschland haben

**Tenor**

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Forderung, dass in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene private Kontrollstellen für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus im deutschen Hoheitsgebiet eine Niederlassung unterhalten müssen, damit sie dort Kontrollleistungen erbringen können, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 10 vom 14.1.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-456/05) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 43 EG — Zugelassene Psychotherapeuten — Quotensystem — Übergangsregelungen mit Ausnahmen — Verhältnismäßigkeit — Zulässigkeit)*

(2008/C 22/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk und S. Grünheid)

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und U. Forsthoff)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Artikel 43 EG-Vertrag — Übergangsregelung über die Zulassung von Psychotherapeuten, nach der die Zulassung eine vorherige Tätigkeit im Rahmen der nationalen gesetzlichen Krankenkassen voraussetzt

**Tenor**

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 43 EG verstoßen, dass sie die Übergangs- bzw. Bestandsschutzregelungen, aufgrund deren die Psychotherapeuten eine Zulassung bzw. eine Genehmigung zur Berufsausübung unabhängig von den geltenden Zulassungsbestimmungen erhalten, lediglich auf die Psychotherapeuten anwendet, die ihre Tätigkeit in einer Region Deutschlands im Rahmen der deutschen gesetzlichen Krankenkassen ausgeübt haben, und die vergleichbare bzw. gleichartige Berufstätigkeit von Psychotherapeuten in anderen Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 86 vom 8.4.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. November 2007 — Beatriz Salvador García/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-7/06 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Voraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Anhangs VII des Statuts — Begriff „Dienst für einen anderen Staat“)*

(2008/C 22/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Beatriz Salvador García (Prozessbevollmächtigte: R. García-Gallardo Gil-Fournier, D. Domínguez Pérez und A. Sayagués Torres, abogados)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall im Beistand von J. Gutiérrez Gisbert, J. Rivas Andrés und M. Canal, abogados)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil erster Instanz (Erste Kammer) vom 25. Oktober 2005 in der Rechtssache T-205/02, Salvador García/Kommission, durch das eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 27. März 2002 abgewiesen

wird, mit der der Klägerin die in Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Auslandszulage sowie die damit verbundenen Bezüge verweigert werden

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Salvador García trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 60 vom 11.3.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. November 2007 — Anna Herrero Romeu/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-8/06 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Voraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Anhangs VII des Statuts — Begriff „Dienst für einen anderen Staat“)*

(2008/C 22/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Anna Herrero Romeu (Prozessbevollmächtigte: R. García-Gallardo Gil-Fournier, D. Domínguez Pérez und A. Sayagués Torres, abogados)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall im Beistand von J. Rivas Andrés und M. Canal, abogados)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil erster Instanz (Erste Kammer) vom 25. Oktober 2005 in der Rechtssache T-298/02, Herrero Romeu/Kommission, durch das eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 2002 abgewiesen wird, mit der der Klägerin die in Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Auslandszulage sowie die damit verbundenen Bezüge verweigert werden

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Herrero Romeu trägt die Kosten.

\_\_\_\_\_

(<sup>1</sup>) ABL C 60 vom 11.3.2006.

\_\_\_\_\_

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. November 2007 — Tomás Salazar Brier/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-9/06 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Voraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Anhangs VII des Statuts — Begriff „Dienst für einen anderen Staat“)*

(2008/C 22/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Tomás Salazar Brier (Prozessbevollmächtigte: R. García-Gallardo Gil-Fournier, D. Domínguez Pérez und A. Sayagués Torres, abogados)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall im Beistand von J. Gutiérrez Gisbert, J. Rivas Andrés und M. Canal, abogados)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil erster Instanz (Erste Kammer) vom 25. Oktober 2005 in der Rechtssache T-83/03, Salazar Brier/Kommission, durch das eine Klage auf Aufhebung der stillschweigenden Zurückweisung der Beschwerde des Klägers durch die Kommission vom 24. Februar 2003 und der ausdrücklichen Zurückweisung vom 24. März 2003 abgewiesen wird, mit denen dem Kläger die in Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Auslandszulage sowie die damit verbundenen Bezüge verweigert werden

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Herr Salazar Brier trägt die Kosten.

\_\_\_\_\_

(<sup>1</sup>) ABL C 60 vom 11.3.2006.

\_\_\_\_\_

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. November 2007 — Rafael de Bustamante Tello/Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-10/06 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Voraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Anhangs VII des Statuts — Begriff „Dienst für einen anderen Staat“)*

(2008/C 22/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Rafael de Bustamante Tello (Prozessbevollmächtigte: R. García-Gallardo Gil-Fournier, D. Domínguez Pérez und A. Sayagués Torres)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Sims und D. Canga Fano)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil erster Instanz (Erste Kammer) vom 25. Oktober 2005 in der Rechtssache T-368/03, Bustamante Tello/Rat, durch das eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 2003 abgewiesen wird, mit der dem Kläger die in Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Auslandszulage sowie die damit verbundenen Bezüge verweigert werden

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr de Bustamante Tello trägt die Kosten.

\_\_\_\_\_

(<sup>1</sup>) ABL C 60 vom 11.3.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Luigi Marcuccio/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-59/06 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Beamter — Planstelle in einem Drittland — Neuzuweisung der Planstelle und des Stelleninhabers — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Tragweite — Beweislast)*

(2008/C 22/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Garofalo)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser, Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 24. November 2005, Marcuccio/Kommission (T-236/02), mit dem das Gericht eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Neuzuweisung der Planstelle des Klägers von der Delegation der Kommission in Luanda (Angola) an den Sitz des Organs in Brüssel sowie auf Schadensersatz abgewiesen hat

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 24. November 2005, Marcuccio/Kommission (T-236/02), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 96 vom 22.4.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik**

(Rechtssache C-119/06) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Auftragsvergabe ohne Ausschreibung — Vergabe von Krankentransportdiensten in der Toskana)*

(2008/C 22/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis und D. Recchia im Beistand von M. Mollica, avvocato)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: I. Braguglia im Beistand von G. Fiengo, avvocato, und S. Varone, avvocato)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 11, 15 und 17 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) — Auftragsvergabe ohne Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntmachung — Vergabe von Krankentransportdiensten in der Toskana

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 131 vom 3.6.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. November 2007 — Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, Stadtwerke Tübingen GmbH, Stadtwerke Uelzen GmbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, E.ON Kernkraft GmbH, RWE Power AG, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, vormals Hamburgische Electricitäts-Werke AG**

(Rechtssache C-176/06 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Beihilfe, die die deutschen Behörden für Kernkraftwerke gewährt haben sollen — Rückstellungen für die Stilllegung von Kraftwerken und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle — Unzulässigkeit der Klage beim Gericht — Von Amts wegen zu berücksichtigender Gesichtspunkt)**

(2008/C 22/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Verfahrensbeteiligte

**Klägerinnen:** Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, Stadtwerke Tübingen GmbH, Stadtwerke Uelzen GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Fouquet und P. Becker)

**Andere Verfahrensbeteiligte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: V. Kreuzschitz), E.ON Kernkraft GmbH, RWE Power AG, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, vormals Hamburgische Electricitäts-Werke AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Karpenstein und D. Sellner)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 26. Januar 2006 in der Rechtssache T-92/02 (Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH u. a./Kommission), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2001) 3967 endg. der Kommission vom 11. Dezember 2001, mit der festgestellt wird, dass die deutsche Regelung zur Steuerbefreiung für von Kernkraftwerken gebildete Rückstellungen für die Entsorgung und die endgültige Stilllegung ihrer Anlagen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG darstellt, abgewiesen hat — Verpflichtung der Kommission, bei Beurteilungsschwierigkeiten oder Zweifeln das kontradiktorische Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG einzuleiten

### Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Januar 2006, Stadtwerke Schwäbisch Hall u. a./Kommission (T-92/02), wird aufgehoben.
2. Die Klage der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, der Stadtwerke Tübingen GmbH und der Stadtwerke Uelzen GmbH beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2001) 3967 endg. der Kommission vom 11. Dezember 2001, mit der festgestellt wird, dass die deutsche Regelung zur Steuerbefreiung für von Kernkraftwerken gebildete Rückstellungen für die Entsorgung und die endgültige Stilllegung ihrer Anlagen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG darstellt, wird als unzulässig abgewiesen.

3. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, die Stadtwerke Tübingen GmbH und die Stadtwerke Uelzen GmbH tragen die Kosten beider Rechtszüge.

<sup>(1)</sup> ABL C 131 vom 3.6.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts, Deutschland) — Deutsche Telekom AG/Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-262/06) <sup>(1)</sup>

**(Telekommunikationssektor — Universaldienst und Nutzerrechte — Begriff der „Verpflichtungen“, die vorübergehend aufrechtzuerhalten sind — Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG [Rahmenrichtlinie] und Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2002/22/EG [Universaldienstrichtlinie] — Entgelte für die Erbringung von Sprachtelefondienstleistungen — Behördliche Genehmigungspflicht)**

(2008/C 22/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

### Parteien des Ausgangsverfahrens

**Klägerin:** Deutsche Telekom AG

**Beklagte:** Bundesrepublik Deutschland

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) — Auslegung von Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33) und Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51) — Begriff der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten vorübergehend aufrechterhalten müssen — Vorher geltendes System der Genehmigung von Entgelten für die Erbringung von Sprachtelefondiensten gegenüber Endnutzern durch ein Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung

**Tenor**

Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) und Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) sind dahin auszulegen, dass ein gesetzliches Gebot zur Genehmigung von Entgelten für die Erbringung von Sprachtelefondienstleistungen gegenüber Endnutzern durch Unternehmen mit insoweit marktbeherrschender Stellung wie das Gebot nach § 25 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996, das im innerstaatlichen Recht aus der Zeit vor dem aus diesen Richtlinien resultierenden Rechtsrahmen enthalten ist, und die diesbezüglichen feststellenden Verwaltungsakte vorübergehend aufrechtzuerhalten sind.

(<sup>1</sup>) ABL C 212 vom 2.9.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts, Deutschland) — Ursula Voß/Land Berlin**

(Rechtssache C-300/06) (<sup>1</sup>)

**(Art. 141 EG — Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen — Beamte — Mehrarbeit — Mittelbare Diskriminierung teilzeitbeschäftigter Frauen)**

(2008/C 22/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Ursula Voß

Beklagter: Land Berlin

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) — Auslegung des Artikels 141 EG — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen sowohl vollzeit- als auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer für Überstunden geringer vergütet werden als für normale Arbeitsstunden — Verbeamtete Lehrerin, die in Teilzeit arbeitet, aber zudem Überstunden leistet, und eine Vergütung erhält, die geringer ist als die, die sie erhalten würde, wenn dieselbe Stundenzahl im Rahmen einer Vollzeitbeschäfti-

gung geleistet würde — Mittelbare Diskriminierung weiblicher Arbeitnehmer

**Tenor**

Art. 141 EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung der Beamtenbesoldung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der zum einen sowohl die von vollzeitbeschäftigten Beamten geleistete Mehrarbeit als auch die von teilzeitbeschäftigten Beamten geleistete Mehrarbeit als Arbeit definiert wird, die von den Beamten über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus geleistet wird, und zum anderen diese Mehrarbeit zu einem geringeren Satz vergütet wird als dem Stundensatz, der auf die innerhalb der individuellen Arbeitszeit geleistete Arbeit entfällt, so dass teilzeitbeschäftigte Beamte für die Arbeit, die sie über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus bis zu der Stundenzahl leisten, die ein vollzeitbeschäftigter Beamter im Rahmen seiner Arbeitszeit erbringen muss, schlechter vergütet werden als vollzeitbeschäftigte Beamte, dann entgegensteht, wenn

— von allen Beschäftigten, für die diese Regelung gilt, ein erheblich höherer Prozentsatz weiblicher als männlicher Beschäftigter betroffen ist

und

— die Ungleichbehandlung nicht durch Faktoren sachlich gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben.

(<sup>1</sup>) ABL C 96 vom 22.4.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil Barcelona (Spanien) — Alfredo Nieto Nuño/ Leonci Monlleó Franquet**

(Rechtssache C-328/06) (<sup>1</sup>)

**(Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Art. 4 Abs. 2 Buchst. d — Im Mitgliedstaat „notorisch bekannte“ Marken im Sinne von Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft — Bekanntheit der Marke — Geografische Ausdehnung)**

(2008/C 22/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Mercantil

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Alfredo Nieto Nuño

Beklagte: Leonci Monlleó Franquet

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil Barcelona — Auslegung des Artikels 4 der Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) — Begriff „notorisch bekannt“ — Möglichkeit der im Hinblick auf die betroffene Ware oder Dienstleistung und den Adressatenkreis der Marke auf ein begrenztes Gebiet wie das einer Autonomen Gemeinschaft, einer Region, eines Kreises oder einer Stadt beschränkten Bekanntheit und Verwendung

**Tenor**

Art. 4 Abs. 2 Buchst. d der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass die ältere Marke im gesamten Hoheitsgebiet des Eintragungsmitgliedstaats oder in einem wesentlichen Teil dieses Staates notorisch bekannt sein muss.

(<sup>1</sup>) ABl. C 237 vom 30.9.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-401/06) (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerrecht — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Dienstleistungen — Testamentsvollstrecker — Ort der Leistungserbringung — Art. 9 Abs. 1 und 2 Buchst. e)**

(2008/C 22/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: D. Triantafyllou)

**Beklagte:** Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigter: M. Lumma)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Dienstleistungen, die Testamentsvollstrecker an außerhalb der Gemeinschaft ansässige Empfänger oder an innerhalb der Gemeinschaft, aber außerhalb des Landes des Dienstleistenden ansässige Steuerpflichtige erbringen — Ort der Dienstleistung — Einordnung der Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt außer ihren eigenen Kosten die Kosten der Bundesrepublik Deutschland.

(<sup>1</sup>) ABl. C 294 vom 2.12.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. November 2007 — Italienische Republik/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-417/06 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Zulässigkeit — Strukturfonds — Finanzierung der Gemeinschaftsinitiativen — Änderung der Richtgrößen für die Aufteilung — Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs)**

(2008/C 22/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Rechtsmittelführerin:** Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Braguglia sowie D. Del Gaizo und G. Albenzio, avvocati dello Stato)

**Andere Verfahrensbeteiligte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. de March und L. Flynn sowie avvocato A. Dal Ferro)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 13. Juli 2006 in der Rechtssache T-225/04, Italien gegen Kommission, mit dem das Gericht die Klage wegen Aufhebung der Entscheidung K(2003) 3971 endg. der Kommission vom 26. November 2003 über die Richtgrößen für die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen für Gemeinschaftsinitiativen des Zeitraums 1994 bis 1999 auf die Mitgliedstaaten sowie aller mit ihr zusammenhängenden früheren Rechtsakte abgewiesen hat

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten und die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(<sup>1</sup>) ABl. C 310 vom 16.12.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland)) — C**

(Rechtssache C-435/06) <sup>(1)</sup>

**(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich — Begriff der Zivilsachen — Entscheidung über die Inobhutnahme und Unterbringung von Kindern außerhalb der eigenen Familie — Dem öffentlichen Recht unterliegende Maßnahmen des Kinderschutzes)**

(2008/C 22/20)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein hallinto-oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: C

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Auslegung von Artikel 1 Absätze 1 Buchstabe b und 2 Buchstabe d sowie von Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1) — Sachlicher Anwendungsbereich — Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlich bestätigten Verwaltungsentscheidung über die Unterbringung von Kindern außerhalb der Familie von Amts wegen — Zum öffentlichen Recht gehörende Maßnahmen des Kinderschutzes

**Tenor**

1. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates vom 2. Dezember 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine einheitliche Entscheidung, die die sofortige Inobhutnahme und die Unterbringung eines Kindes außerhalb der eigenen Familie in einer Pflegefamilie anordnet, unter den Begriff der Zivilsachen im Sinne dieser Bestimmung fällt, wenn die Entscheidung im Rahmen des dem öffentlichen Recht unterliegenden Kinderschutzes ergangen ist.
2. Die Verordnung Nr. 2201/2003 in der durch die Verordnung Nr. 2116/2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass

eine harmonisierte nationale Regelung über die Anerkennung und Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen über die Inobhutnahme und Unterbringung von Personen, die im Rahmen der nordischen Zusammenarbeit ergangen ist, auf eine Entscheidung über die Inobhutnahme eines Kindes, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fällt, nicht angewandt werden kann.

3. Vorbehaltlich der Beurteilung des Sachverhalts, für die allein das vorliegende Gericht zuständig ist, ist die Verordnung Nr. 2201/2003 in der durch die Verordnung Nr. 2116/2004 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass sie in zeitlicher Hinsicht auf eine Rechtssache wie die des Ausgangsverfahrens anwendbar ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 326 vom 30.12.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Finanzsenats, Außenstelle Wien, Österreich) — Gabriele Walderdorff/Finanzamt Waldviertel**

(Rechtssache C-451/06) <sup>(1)</sup>

**(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 13 Teil B Buchst. b — Befreiung — Vermietung und Verpachtung von Grundstücken — Verpachtung eines Fischereirechts)**

(2008/C 22/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Unabhängiger Finanzsenat, Außenstelle Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Gabriele Walderdorff

Beklagter: Finanzamt Waldviertel

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Finanzsenats, Außenstelle Wien — Auslegung von Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG: Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Befreiung von der Mehrwertsteuer — Begriff der Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück — Verpachtung und entgeltliche Einräumung von Fischereirechten

**Tenor**

Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist so auszulegen, dass die Einräumung der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei gegen Entgelt in Form eines für die Dauer von zehn Jahren geschlossenen Pachtvertrags durch den Eigentümer der Wasserfläche, für die diese Berechtigung eingeräumt wurde, und durch den Inhaber des Fischereirechts an einer im öffentlichen Gut befindlichen Wasserfläche weder eine Vermietung noch eine Verpachtung von Grundstücken darstellt, soweit mit der Einräumung dieser Berechtigung nicht das Recht verliehen wird, das betreffende Grundstück in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen.

(<sup>1</sup>) ABL C 326 vom 30.12.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien)) — BVBA Van Landeghem/Belgischer Staat**

(Rechtssache C-486/06) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Positionen 8703 und 8704 — Kraftfahrzeug des Typs „Pick-up“)*

(2008/C 22/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Antwerpen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: BVBA Van Landeghem

Beklagter: Belgische Staat

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen — Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABL L 256, S. 1) — Positionen 8703 und 8704 — Einreihung eines motorbetriebenen Fahrzeugs des Typs „Pick-up“, das aus einer geschlossenen Kabine, die als Fahrgastraum dient, und aus einem Laderaum, der nicht höher als 50 cm ist, besteht und mit einer luxuriösen Innenausstattung, einem ABS-Bremssystem und einem Benzinmotor von 4 bis 8 Litern, Allradantrieb und Luxusportfelgen versehen ist

**Tenor**

Pick-ups wie diejenigen, um die es im Ausgangsverfahren geht, die zum einen aus einer geschlossenen Kabine, die als Fahrgastraum dient,

wobei sich hinter dem Sitz oder der Sitzbank des Fahrers klappbare oder herausnehmbare Sitze mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten befinden, und zum anderen aus einem von der Kabine getrennten Laderaum, der nicht höher als 50 cm ist, nur an der Rückseite geöffnet werden kann und keine Vorrichtungen zum Festmachen einer Ladung hat, bestehen sowie mit einer sehr luxuriösen Innenausstattung mit zahlreichen Optionen (insbesondere elektrisch verstellbaren Ledersitzen, elektrisch zu bedienenden Spiegeln und Fenstern sowie einer Stereo-Anlage mit CD-Spieler) versehen und mit einem Antiblockier-Bremssystem (ABS), einem Benzinmotor mit einem Hubraum von 4 bis 8 Litern und sehr hohem Verbrauch, einem Automatikgetriebe, Vierradantrieb und Luxus (sport)felgen ausgestattet sind, sind nach ihrem allgemeinen Erscheinungsbild und der Gesamtheit ihrer Merkmale in Position 8703 KN der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Anhänge der Verordnungen (EG) Nrn. 3115/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994, 3009/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 und 1734/96 der Kommission vom 9. September 1996 einzureihen.

(<sup>1</sup>) ABL C 20 vom 27.1.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta**

(Rechtssache C-508/06) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/59/EG — Art. 11 — Abfallbewirtschaftung — Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle — Keine Mitteilung der erforderlichen Pläne und Grundzüge einer Regelung)*

(2008/C 22/23)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und D. Lawunmi)

Beklagte: Republik Malta (Prozessbevollmächtigte: S. Camilleri und L. Farrugia)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 11 der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABL L 243, S. 31) — Nicht fristgerechte Vorbereitung und Mitteilung der in der Richtlinie vorgesehenen Pläne, Grundzüge einer Regelung und Zusammenfassungen der Bestandsaufnahmen an die Kommission

**Tenor**

1. Die Republik Malta hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) in Verbindung mit Art. 54 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge verstoßen, dass sie die nach Art. 11 erforderlichen Pläne und Grundzüge einer Regelung nicht mitgeteilt hat.
2. Die Republik Malta trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 56 vom 10.3.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Ferriere Nord SpA**

(Rechtssache C-516/06 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Wettbewerb — Entscheidung der Kommission — Geldbuße — Vollstreckung — Verordnung [EWG] Nr. 2988/74 — Verjährung — Beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit)*

(2008/C 22/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und F. Amato)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Ferriere Nord SpA (Prozessbevollmächtigte: W. Viscardini und G. Donà)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-153/04 (Ferriere Nord SpA/Kommission), mit dem das Gericht die mit Schreiben vom 5. Februar 2004 und Fax vom 13. April 2004 bekannt gegebenen Entscheidungen der Kommission über den noch ausstehenden Betrag der mit der Entscheidung 89/515/EWG der Kommission vom 2. August 1989 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (Sache IV/31.553 — Betonstahlmatten) gegen die Ferriere Nord SpA verhängten Geldbuße für nichtig erklärt hat

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 2006, Ferriere Nord/Kommission (T-153/04), wird aufgehoben.
2. Die Klage der Ferriere Nord SpA auf Nichtigerklärung der mit Schreiben vom 5. Februar 2004 und Fax vom 13. April 2004 bekannt gegebenen Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den noch ausstehenden Betrag der mit der Entscheidung 89/515/EWG der Kommission vom 2. August 1989 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (Sache IV/31.553 — Betonstahlmatten) gegen die Ferriere Nord SpA verhängten Geldbuße ist unzulässig.
3. Die Ferriere Nord SpA trägt die Kosten beider Rechtszüge.

(<sup>1</sup>) ABl. C 42 vom 24.2.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien**

(Rechtssache C-6/07) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/74/EG — Schutz der Arbeitnehmer — Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers)*

(2008/C 22/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und R. Vidal Puig)

*Beklagter:* Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: F. Díez Moreno)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 270, S. 10) nachzukommen

**Tenor**

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, fristgerecht erlassen hat.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 56 vom 10.3.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg**

(Rechtssache C-34/07) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/109/EG — Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörigen — Nicht fristgerechte Umsetzung)*

(2008/C 22/26)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande)

*Beklagter:* Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: C. Schiltz)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16, S. 44) nachzukommen

**Tenor**

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht fristgerecht erlassen hat.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 69 vom 24.3.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg**

(Rechtssache C-57/07) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/86/EG — Recht auf Familienzusammenführung — Keine fristgerechte Umsetzung)*

(2008/C 22/27)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande)

*Beklagter:* Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: C. Schiltz)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251, S. 12) nachzukommen.

**Tenor**

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 95 vom 28.4.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik**

(Rechtssache C-67/07) <sup>(1)</sup>

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/24/EG — Traditionelle pflanzliche Arzneimittel — Gemeinschaftskodex — Nicht fristgerechte Umsetzung)**

(2008/C 22/28)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

**Klägerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: B. Stromsky)

**Beklagte:** Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und R. Loosli-Surrans)

## Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich traditioneller pflanzlicher Arzneimittel (ABl. L 136, S. 85) nachzukommen

## Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 der Richtlinie 2004/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich traditioneller pflanzlicher Arzneimittel verstoßen, dass sie nicht fristgerecht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 28.4.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstol, Schweden) — Kerstin Sundelind Lopez/Miguel Enrique Lopez Lizazo**

(Rechtssache C-68/07) <sup>(1)</sup>

**(Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 3, 6 und 7 — Gerichtliche Zuständigkeit — Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Zuständigkeit in Ehescheidungssachen — Antragsgegner, der die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats hat und sich in einem Drittstaat aufhält — Nationale Zuständigkeitsvorschriften, die einen exorbitanten Gerichtsstand vorsehen)**

(2008/C 22/29)

Verfahrenssprache: Schwedisch

## Vorlegendes Gericht

Högsta domstol

## Parteien des Ausgangsverfahrens

**Klägerin:** Kerstin Sundelind Lopez

**Beklagter:** Miguel Enrique Lopez Lizazo

## Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Högsta Domstol — Auslegung der Art. 3, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 — Zuständigkeit in Ehescheidungssachen, wenn die beklagte Partei weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat noch die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats besitzt

## Tenor

Die Art. 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates vom 2. Dezember 2004 in Bezug auf Verträge mit dem Heiligen Stuhl geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Gerichte eines Mitgliedstaats, wenn der Antragsgegner in einem Ehescheidungsverfahren weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat noch die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats besitzt, ihre Zuständigkeit für die Entscheidung über den entsprechenden Antrag nicht aus ihrem nationalen Recht herleiten können, wenn die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats nach Art. 3 dieser Verordnung zuständig sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 82 vom 14.4.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik**

(Rechtssache C-106/07) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/59/EG — Hafeneinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände — Fehlende Aufstellung und Durchführung der Abfallbewirtschaftungspläne für alle Häfen)*

(2008/C 22/30)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bordes und K. Simonsson)

*Beklagte:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und A. Hare)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332, S. 81) nachzukommen

**Tenor**

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verstoßen, dass sie nicht für alle französischen Häfen innerhalb der vorgeschriebenen Frist Abfallbewirtschaftungspläne aufgestellt und durchgeführt hat.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 28.4.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik**

(Rechtssache C-112/07) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/80/EG — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Entschädigung der Opfer von Straftaten — Keine fristgemäße Umsetzung)*

(2008/C 22/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und E. De Persio)

*Beklagte:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Braguglia und Rechtsanwalt D. Del Gaizo)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Kein fristgemäßer Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261, S. 15) nachzukommen

**Tenor**

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten verstoßen, dass sie nicht fristgemäß die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 117 vom 26.5.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden**

(Rechtssache C-258/07) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/18/EG — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)*

(2008/C 22/32)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Kukovec und K. Nyberg)

*Beklagter:* Königreich Schweden (Bevollmächtigte: A. Falk)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge nachzukommen (ABl. 134, S. 114)

**Tenor**

1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge verstoßen, dass es innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Königreich Schweden trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 183 vom 4.8.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg**

(Rechtssache C-263/07) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht ordnungsgemäße Umsetzung — Richtlinie 96/61/EG — Art. 9 Abs. 4 — Art. 13 Abs. 1 — Anhang I — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Begriffe „beste verfügbare Techniken“ und „regelmäßige Überprüfung der Auflagen für die Betriebsgenehmigung“)*

(2008/C 22/33)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-B. Laignelot)

*Beklagter:* Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: C. Schiltz)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fehlerhafte Umsetzung der Art. 9 Abs. 4 und 13 Abs. 1 sowie des Anhangs I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26) — Begriffe „beste verfügbare Techniken“ und „regelmäßige Überprüfung“ der Auflagen für die Betriebsgenehmigung

**Tenor**

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verstoßen, dass es die Art. 9 Abs. 4 und 13 Abs. 1 sowie Anhang I der Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 211 vom 8.9.2007.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2007 —  
Republik Finnland/Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften**

(Rechtssache C-457/06 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit —  
Handlung, die keine verbindlichen Rechtswirkungen hat —  
Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften — Vertragsver-  
letzungsverfahren — Art. 11 der Verordnung [EG, Euratom]  
Nr. 1150/2000 — Verzugszinsen — Verhandlungen über eine  
Vereinbarung bezüglich unter Vorbehalt gestellter Zahlungen  
— Ablehnungsschreiben)*

(2008/C 22/34)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte:  
E. Bygglin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Wilms und  
P. Aalto)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz  
(Vierte Kammer) vom 5. September 2006, Finnland/Kommission  
(T-350/05), mit dem das Gericht eine Klage als unzulässig abge-  
wiesen hat, die auf die Nichtigkeitsklärung der Kommission vom  
8. Juli 2005 gerichtet war, mit der Letztere die Aufnahme von  
Verhandlungen mit der Republik Finnland über die Möglichkeit  
der einstweiligen Zahlung von Zöllen für Verteidigungsmaterial,  
die von der Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungs-  
verfahrens geltend gemacht worden waren, abgelehnt hatte —  
Anfechtbare Handlungen

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Republik Finnland trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 326 vom 30.12.2006.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2007 — Bart  
Nijs/Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-495/06 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Beförderung — Beförderungsjahr 2003 —  
Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Entscheidung  
über die endgültige Erstellung der Beurteilung — Entschei-  
dung, einen anderen Beamten in die Besoldungsgruppe eines  
Übersetzer-Überprüfers zu befördern — Antrag auf Schadens-  
ersatz — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise  
offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)*

(2008/C 22/35)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Bart Nijs (Prozessbevollmächtigte: F. Rollinger,  
avocat)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rechnungshof der Europäischen  
Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. Kennedy)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite  
Kammer) vom 3. Oktober 2006, Nijs/Rechnungshof (T-171/05),  
mit dem das Gericht die Klage, die zum einen auf Aufhebung  
der Entscheidung über die endgültige Erstellung der Beurteilung  
des Klägers für das Beförderungsjahr 2003, der Entscheidung  
über die Vergabe der Verdienstpunkte des Klägers für das Beför-  
derungsjahr 2003, der Entscheidung, ihn im Jahr 2004 nicht zu  
befördern, und der Entscheidung, die Beschwerde gegen diese  
Entscheidungen zurückzuweisen, sowie zum anderen auf Scha-  
densersatz gerichtet war, abgewiesen hat, soweit sie auf andere  
Gründe als das Fehlen einer Begründung gestützt wurde.

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Nijs trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 42 vom 24.2.2007.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 8. November 2007 —  
Königreich Belgien/Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften**

(Rechtssache C-242/07) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Klagefrist — Art. 43 § 6 der Verfahrens-  
ordnung des Gerichts — Einreichung der Urschrift der Klage-  
schrift nach Fristablauf — Unzulässigkeit — Begriff „ent-  
schuldbarer Irrtum“ — Begriff „Zufall“)*

(2008/C 22/36)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: L. Van den Broeck im Beistand von J.-P. Buyle und C. Steyaert)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und A. Steiblyté)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 15. März 2007 Belgien/Kommission (T-5/07), mit dem das Gericht die Klage des Klägers wegen Verspätung für unzulässig erklärt hat, mit der dieser die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 2006, mit der die Rückzahlung des von ihm als Hauptschuld gezahlten Betrags und der Zinsen für Forderungen des Europäischen Sozialfonds abgelehnt wird, beantragt — Klagefrist und Frist für die Mitteilung einer zuvor mittels Fernkopierer übermittelten Urschrift — Begriffe Zufall und entschuldbarer Irrtum

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 170 vom 21.7.2007.

**Rechtsmittel, eingelegt am 13. Dezember 2006 von  
Carlos Correia de Matos gegen den Beschluss des Gerichts  
erster Instanz (Erste Kammer) vom 27. September 2006 in  
der Rechtssache T-440/05, Carlos Correia de Matos/  
Europäisches Parlament**

(Rechtssache C-502/06 P)

(2008/C 22/37)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Carlos Correia de Matos

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament

Der Gerichtshof (Achte Kammer) hat mit Beschluss vom 21. November 2007 entschieden, dass die Klage unzulässig ist.

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. September 2007 von der  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das  
Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kam-  
mer) vom 11. Juli 2007 in der Rechtssache T-351/03,  
Schneider Electric SA/Kommission**

(Rechtssache C-440/07 P)

(2008/C 22/38)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemein-  
schaften (Prozessbevollmächtigte: M. Petite und F. Arbault)

Andere Verfahrensbeteiligte: Schneider Electric SA, Bundesrepublik  
Deutschland, Französische Republik

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juli 2007 in der Rechtssache T-351/03, Schneider Electric SA/Kommission, aufzuheben;
- der Schneider Electric SA die gesamten Kosten der Kommission aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin erinnert einleitend daran, dass drei kumulative Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft vorliegen müssten — eine Pflichtverletzung, ein tatsächlicher und bestimmter Schaden und ein direkter Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden –, und macht sieben Rechtsmittelgründe geltend.

Erstens habe das Gericht, indem es zum einen festgestellt habe, dass die Kommission es „unterlassen“ habe, den Beschwerdepunkt der Verbindung der Stellungen von Schneider und von Legrand in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 3. August 2001 zu formulieren, und zum anderen, dass diese Formulierung „keine besondere technische Schwierigkeit“ darstellte, die Bindungswirkung der Rechtskraft verkannt, materiell ungenaue Feststellungen getroffen, die ihm zur Würdigung vorgelegten Beweise verfälscht und sei der Pflicht zur Begründung seiner Urteile nicht nachgekommen.

Zweitens habe das Gericht die Tatsachen falsch gewürdigt, einen Rechtsfehler begangen und sei nicht seiner Begründungspflicht nachgekommen, indem es entschieden habe, dass der im Urteil vom 22. Oktober 2002, Schneider Electric/Kommission (T-310/01), festgestellte Verfahrensfehler einen „hinreichend qualifizierten“ Verstoß gegen eine Rechtsnorm darstelle, die bezwecke, dem Einzelnen Rechte zu verleihen.

Drittens habe das Gericht falsche materielle Feststellungen getroffen, Beweise verfälscht, die zugrunde liegenden Tatsachen falsch gewürdigt und einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass es zwischen der Pflichtverletzung und dem zweiten festgestellten Schaden, und zwar dem vorweggenommenen Abschluss der Verhandlungen von Schneider mit Wendel-KKR über den Preis der Veräußerung der Legrand SA, einen „hinreichend unmittelbaren Kausalzusammenhang“ gebe.

Viertens habe das Gericht gegen die ihm obliegende Begründungspflicht verstoßen, da seine Ausführungen zum Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und den verschiedenen festgestellten Schäden widersprüchlich seien.

Fünftens habe das Gericht materiell ungenaue Tatsachenfeststellungen getroffen, Beweise verfälscht und einen Rechtsfehler begangen, indem es nicht zu der Schlussfolgerung gekommen sei, dass Schneider zum gesamten zweiten festgestellten Schaden beigetragen habe. Denn dieses Unternehmen habe in mehrfacher Hinsicht seine Pflicht zur gebotenen Sorgfalt, um den Schaden zu vermeiden oder seinen Umfang zu beschränken, nicht erfüllt, insbesondere indem es keinen Antrag auf einstweilige Anordnung in Bezug auf die Verpflichtung zur Veräußerung von Legrand gestellt habe, der es angeblich unterlegen habe, und indem es entschieden habe, Legrand zu einem Zeitpunkt zu veräußern, zu dem es keiner Verpflichtung in diesem Sinne unterlegen habe.

Sechstens beanstandet die Kommission, das das Gericht *ultra petita* entschieden, die die Beweislast regelnden Vorschriften verkannt und gegen die Verteidigungsrechte verstoßen habe, indem es einen Schaden festgestellt habe, auf den sich das klagende Unternehmen nicht berufen habe.

Schließlich habe das Gericht, siebtens und letztens, einen Rechtsfehler begangen, indem es Schneider Ausgleichszinsen ab dem Eintritt des zweiten Schadens am 10. Dezember 2002 zugesprochen habe.

**Rechtsmittel, eingelegt am 28. September 2007 von Clara Centeno Mediavilla, Delphine Fumey, Eva Gerhards, Iona M. S. Hamilton, Raymond Hill, Jean Huby, Patrick Klein, Domenico Lombardi, Thomas Millar, Miltiadis Moraitis, Ansa Norman Palmer, Nicola Robinson, François-Xavier Rouxel, Marta Silva Mendes, Peter van den Hul, Fritz Von Nordheim Nielsen, Michaël Zouridakis gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 11. Juli 2007 in der Rechtssache T-58/05, Centeno Mediavilla u. a./Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-443/07 P)**

(2008/C 22/39)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Isabel Clara Centeno Mediavilla, Delphine Fumey, Eva Gerhards, Iona M. S. Hamilton, Raymond Hill, Jean Huby, Patrick Klein, Domenico Lombardi, Thomas Millar, Miltiadis Moraitis, Ansa Norman Palmer, Nicola Robinson, François-Xavier Rouxel, Marta Silva Mendes, Peter van den Hul, Fritz Von Nordheim Nielsen, Michaël Zouridakis (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rat der Europäischen Union

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juli 2007 in der Rechtssache T-58/05 aufzuheben;
- demzufolge den von ihnen im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und daher
  - die in den Entscheidungen über ihre Einstellung vorgenommene Einstufung in die Besoldungsgruppe aufzuheben, soweit diese Einstufung nach Art. 12 Abs. 3 des Anhangs XIII des neuen Statuts festgelegt wurde;
  - ihre dienstliche Laufbahn (einschließlich der Aufwertung ihrer Berufserfahrung in der entsprechend berechtigten Besoldungsgruppe, ihrer Ansprüche auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und ihrer Ruhegehaltsansprüche) mit Wirkung ab Erlass der Entscheidung über ihre Ernennung wiederherzustellen, ausgehend von der Besoldungsgruppe, in der sie gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, nach dessen Abschluss sie in die Reserveliste für die Einstellung aufgenommen worden sind, hätten ernannt werden müssen, also entweder in der in dieser Bekanntmachung genannten Besoldungsgruppe oder in derjenigen Besoldungsgruppe, die dieser nach der im neuen Statut vorgesehenen Einteilung entspricht (mit der entsprechenden Dienstaltersstufe nach Maßgabe der vor dem 1. Mai 2004 geltenden Vorschriften);

- ihnen bis zu dem Tag, an dem die Entscheidung über ihre ordnungsgemäße Einstufung in die Besoldungsgruppe ergeht, Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatzes für den gesamten Differenzbetrag zwischen den Bezügen, die ihrer in der Einstellungsentscheidung genannten Einstufung entsprechen, und der Einstufung, auf die sie Anspruch gehabt hätten, zuzusprechen;
- der Rechtsmittelgegnerin sämtliche Kosten der ersten Instanz und der Rechtsmittelinstanz aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer weisen einleitend darauf hin, dass das Gericht sie in dem angefochtenen Urteil pauschal behandelt habe, ohne die besondere Lage jedes Einzelnen von ihnen zu berücksichtigen, und von der von ihnen bestrittenen Annahme ausgegangen sei, dass die Rechtmäßigkeit ihrer Einstufung in die Besoldungsgruppe nur vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an beurteilt werden könne. Sie stützen ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund werfen sie dem Gericht vor, Art. 12 Abs. 3 des Anhangs XIII des Beamtenstatuts zu Unrecht für rechtmäßig erklärt zu haben. Sie machen in diesem Zusammenhang erstens einen Verstoß des Gerichts gegen Art. 10 des alten Statuts geltend, da das Gericht die vorliegend erfolgte Ersetzung der Besoldungsgruppen als eine das Fehlen einer erneuten Anhörung des Statutsbeirats rechtfertigende punktuelle Anpassung der Übergangsbestimmungen für die neue Laufbahnstruktur angesehen habe, obwohl die — insbesondere finanziellen — Folgen dieser Ersetzung der Besoldungsgruppen für die betroffenen Personen erheblich gewesen seien und eine Anhörung des Statutsbeirats vollauf gerechtfertigt hätten.

Mit demselben Rechtsmittelgrund machen sie zweitens eine Verletzung ihrer wohlerworbenen Rechte geltend. Die maßgebliche Frage sei im vorliegenden Fall entgegen der vom Gericht vertretenen Auffassung nicht, ob es ein wohlerworbenes Recht auf Ernennung gebe, sondern ob es ein wohlerworbenes Recht auf Einstufung im Fall der Ernennung gebe. Zwar werde nicht bestritten, dass die Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens und die Aufnahme in eine Eignungsliste keinen Anspruch auf Einstellung begründeten, doch begründeten sie für die Teilnehmer des Auswahlverfahrens und erst recht für diejenigen, die in das Verzeichnis der erfolgreichen Bewerber aufgenommen würden, einen Anspruch darauf, im Einklang mit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens behandelt zu werden. Dieser Anspruch stelle die Kehrseite der Verpflichtung der Anstellungsbehörde dar, sich an den von ihr in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens aufgestellten Rahmen, der den Anforderungen der zu besetzenden Dienstposten und dem dienstlichen Interesse entspreche, zu halten.

Drittens habe das Gericht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, indem es zwischen den erfolgreichen Bewerbern von Auswahlverfahren, die vor dem 1. Mai 2004 ernannt worden seien, und denjenigen, die nach diesem Zeitpunkt ernannt worden seien, unterschieden habe, denn der hypothetische Charakter der Ernennung der erfolgreichen Bewerber eines Auswahlverfahrens stehe ihrem Recht, sich bei einer

tatsächlichen Einstellung auf die Einstufungskriterien zu stützen, die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens festgelegt worden seien und daher für die Einstellung aller erfolgreichen Bewerber dieses Auswahlverfahrens gälten, nicht entgegen. Außerdem habe das Gericht keineswegs geprüft, ob die vorgenommene unterschiedliche Behandlung der beiden in Rede stehenden Gruppen von Beamten gerechtfertigt sein könnte.

Viertens habe das Gericht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen und Beweise verfälscht. Die ihm vorgelegten Akten enthielten nämlich sehr viele Anhaltspunkte dafür, dass den Rechtsmittelführern tatsächlich konkrete Zusicherungen im Hinblick auf ihre Einstellung in der Besoldungsgruppe gemacht worden seien, die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens genannt worden sei.

Fünftens und sechstens habe das Gericht schließlich die Tragweite der Art. 5, 7 und 31 des Statuts verkannt und insofern auch gegen die dem Gemeinschaftsgericht obliegende Begründungspflicht verstoßen.

Außerdem wenden sich die Rechtsmittelführer mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund dagegen, dass mit dem angefochtenen Urteil die Klagen gegen die Entscheidungen über ihre Ernennung mit der Begründung abgewiesen worden seien, dass die Beklagte zwar ihre Pflicht zur vorherigen Information verletzt habe, diese Unzulänglichkeit jedoch für sich nicht zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidungen führen könne. Insoweit liege ein gleichzeitiger Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Fürsorgepflicht, der Transparenz und des Vertrauensschutzes, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung sowie der Entsprerung von Dienstposten und Besoldungsgruppe vor.

—————

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 24. Oktober 2007 — Association générale de l'industrie du médicament ASBL, Bayer SA, Servier Benelux SA, Janssen Cilag SA, Pfizer SA/État belge — Streithelferin: Sanofi-Aventis Belgium SA**

(Rechtssache C-471/07)

(2008/C 22/40)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Association générale de l'industrie du médicament ASBL, Bayer SA, Servier Benelux SA, Janssen Cilag SA, Pfizer SA

*Beklagter:* État belge

**Vorlagefragen**

1. Ist der Begriff der Prüfung der gesamtwirtschaftlichen Lage im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme <sup>(1)</sup> so zu verstehen, dass er sich nur auf die Beherrschung der Ausgaben des öffentlichen Gesundheitswesens bezieht, oder ist dieser Begriff darüber hinaus auf die gesamtwirtschaftliche Lage in Bezug auf weitere Bereiche, insbesondere den Sektor der pharmazeutischen Industrie, zu erstrecken, dessen Produkte einem allgemeinen Preisstopp unterworfen werden können?
2. Kann die Prüfung der gesamtwirtschaftlichen Lage im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 auf eine oder mehrere allgemeine Zielvorgaben, wie zum Beispiel die Gewährleistung eines ausgeglichenen Haushalts für die Gesundheitspflegeleistungen, gestützt werden, oder muss sie auf konkreteren Kriterien beruhen?

<sup>(1)</sup> ABL L 40, S. 8.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 24. Oktober 2007 — Association générale de l'industrie du médicament ASBL, Bayer SA, Pfizer SA, Servier Benelux SA, Sanofi-Aventis Belgium SA/État belge**

(Rechtssache C-472/07)

(2008/C 22/41)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Association générale de l'industrie du médicament ASBL, Bayer SA, Pfizer SA, Servier Benelux SA, Sanofi-Aventis Belgium SA

*Beklagter:* État belge

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105/EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme im

innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar, nachdem die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie am 31. Dezember 1989 abgelaufen ist?

2. Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105/EWG vom 21. Dezember 1988 dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der einen acht Jahre währenden allgemeinen Preisstopp für erstattungsfähige Arzneimittel nach einer Unterbrechung von 18 Monaten um ein weiteres Jahr wiedereinführt, bei dieser Wiedereinführung nicht die durch diesen Preisstopp beeinflusste gesamtwirtschaftliche Lage zu prüfen braucht?
3. Ist der Begriff der Prüfung der gesamtwirtschaftlichen Lage im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 so zu verstehen, dass er sich nur auf die Beherrschung der Ausgaben des öffentlichen Gesundheitswesens bezieht, oder ist dieser Begriff darüber hinaus auf die gesamtwirtschaftliche Lage in Bezug auf weitere Bereiche, insbesondere den Sektor der pharmazeutischen Industrie, zu erstrecken, dessen Produkte einem allgemeinen Preisstopp unterworfen werden können?
4. Kann die Prüfung der gesamtwirtschaftlichen Lage im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 auf eine oder mehrere allgemeine Zielvorgaben, wie zum Beispiel die Gewährleistung eines ausgeglichenen Haushalts für die Gesundheitspflegeleistungen, gestützt werden, oder muss sie auf konkreteren Kriterien beruhen?

<sup>(1)</sup> ABL L 40, S. 8.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat statuant au contentieux (Frankreich), eingereicht am 25. Oktober 2007 — Ministère de l'écologie, du développement et de l'aménagement durables — Streithelferin: Association France Nature Environnement**

(Rechtssache C-473/07)

(2008/C 22/42)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Association nationale pour la protection des eaux et rivières — TOS, Association OABA

*Beklagter:* Ministère de l'écologie, du développement et de l'aménagement durables

**Vorlagefragen**

Ist Nr. 6.6 Buchst. a des Anhangs I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 <sup>(1)</sup>, der Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel mit mehr als 40 000 Plätzen betrifft, dahin auszulegen, dass er

1. in seinen Anwendungsbereich Wachteln, Rebhühner und Tauben einbezieht und,
2. bejahendenfalls, eine Regelung zulässt, die dazu führt, dass die Genehmigungsschwellen anhand eines Systems von „Tiergleichwerten“ berechnet werden, das die Anzahl von Tieren je Platz nach Maßgabe der Arten gewichtet, um dem von den verschiedenen Arten tatsächlich ausgeschiedenen Stickstoffgehalt Rechnung zu tragen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26).

**Klage, eingereicht am 25. Oktober 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen****(Rechtssache C-475/07)**

(2008/C 22/43)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und K. Herrmann)

*Beklagte:* Republik Polen

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/96/EG <sup>(1)</sup> des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom verstoßen hat, dass sie ihr System der Besteuerung von elektrischem Strom nicht bis zum 1. Januar 2006 an die Anforderungen des Art. 21 Abs. 5 dieser Richtlinie angepasst hat;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die der Republik Polen für die Umsetzung der Richtlinie eingeräumte Übergangsfrist sei am 1. Januar 2006 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51 bis 70.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 29. Oktober 2007 — M.C.O. Congres gegen suxess GmbH****(Rechtssache C-476/07)**

(2008/C 22/44)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Vorlegendes Gericht**

Landgericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* M.C.O. Congres

*Beklagte:* suxess GmbH

**Vorlagefrage**

Ist Art. 9 Abs. 2 e der Sechsten Richtlinie EWG 77/388 des Rates vom 17.4.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch Richtlinie vom 22.10.1999 (ABl. EG 1999 Nr. L 277/34) so auszulegen, dass dann, wenn sonstige Leistungen im Zusammenhang mit sportlichen und kulturellen Leistungen gemäß Art. 259 A 4a des Code Général des Impôts in der Form vorliegen, dass dem Leistungsempfänger die Werbung auf Flächen, in Veranstaltungslokalitäten und auf T-Shirts gestattet werden, **Leistungen auf dem Gebiet der Werbung i.S.d. Art. 9 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie EWG 77/388 des Rates vom 17.4.1977** zu bejahen sind, mit der Folge, dass die Leistungen an dem Ort als erbracht gelten, an dem der Empfänger der vorgenannten Leistungen seinen wirtschaftlichen Sitz hat?

<sup>(1)</sup> ABl. L 145, S. 1

**Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich), eingereicht am 25. Oktober 2007 — Budejovicky Budvar narodni podnik gegen Rudolf Ammersin GmbH**

(Rechtssache C-478/07)

(2008/C 22/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Handelsgericht Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Budejovicky Budvar narodni podnik

Beklagter: Rudolf Ammersin GmbH

**Vorlagefragen**

1. Der Europäische Gerichtshof hat im Urteil vom 18. November 2003, Rs. C-216/01, für die Vereinbarkeit des Schutzes einer Bezeichnung als geographische Angabe, die im Ursprungsland weder der Name eines Ortes noch eines Gebiets ist, mit Art. 28 EGV die Anforderungen aufgestellt, wonach eine solche Bezeichnung

- nach den tatsächlichen Gegebenheiten und
- dem begrifflichen Verständnis, die im Ursprungsland bestehen, ein Gebiet oder einen Ort in diesem Staat bezeichnen
- und ihr Schutz nach den Kriterien des Art. 30 gerechtfertigt sein muss.

Bedeutet diese Anforderungen,

- 1.1 dass die Bezeichnung als solche eine konkrete geographische Hinweisfunktion auf einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet erfüllt oder genügt es, dass die Bezeichnung in Verbindung mit dem damit bezeichneten Produkt geeignet ist, Verbraucher darauf hinzuweisen, dass das damit bezeichnete Produkt aus einem bestimmten Ort oder bestimmten Gebiet im Ursprungsland stammt;
- 1.2 dass es sich bei den drei Voraussetzungen um gesondert zu prüfende und kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen handelt;
- 1.3 dass für die Ermittlung des begrifflichen Verständnisses im Ursprungsland eine Verbraucherbefragung durchzuführen ist und — wenn ja — dass für den Schutz ein niedriger, mittlerer oder hoher Bekanntheits- und Zuordnungsgrad erforderlich ist;
- 1.4 dass die Bezeichnung von mehreren, und nicht nur von einem, Unternehmen im Ursprungsland als geographische Angabe tatsächlich benutzt worden ist und die Benutzung als Marke durch ein einziges Unternehmen dem Schutz entgegensteht?

2. Führt der Umstand, dass eine Bezeichnung weder innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 918/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zum Erlass von Übergangsbestimmungen zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei<sup>(1)</sup> vorgesehenen Sechsmonatsfrist noch sonst im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(2)</sup> notifiziert bzw. angemeldet wurde, dazu, dass ein bestehender nationaler Schutz bzw. jedenfalls ein bilateral in einen anderen Mitgliedstaat erstreckter Schutz unwirksam wird, wenn es sich bei der Bezeichnung nach dem nationalen Recht des Ursprungsstaates um eine qualifizierte geographische Angabe handelt?

3. „Hat der Umstand, dass im Rahmen des Beitrittsvertrages zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem neuen Mitgliedstaat von diesem Mitgliedstaat der Schutz mehrerer qualifizierter geographischer Angaben für ein Lebensmittel gemäß Verordnung (EG) Nr. 510/2006 in Anspruch genommen wurde, zur Folge, dass ein nationaler bzw. jedenfalls ein bilateral in einen anderen Mitgliedstaat erstreckter Schutz einer weiteren Bezeichnung für dasselbe Produkt nicht mehr aufrecht erhalten werden darf und der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 insofern abschließende Wirkung zukommt?“

<sup>(1)</sup> ABL Nr. L 163, p. 88.

<sup>(2)</sup> ABL Nr. L 93, p. 12.

**Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande) eingereicht am 5. November 2007 — Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen/H. Akdas u. a.**

(Rechtssache C-485/07)

(2008/C 22/46)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Centrale Raad van Beroep (Niederlande)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen

Beklagte: H. Akdas u. a.

**Vorlagefragen**

1. Enthält Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 3/80 <sup>(1)</sup> in Anbetracht seines Wortlauts und von Sinn und Zweck des Beschlusses Nr. 3/80 und des Assoziierungsübereinkommens <sup>(2)</sup> eine klare und eindeutige Verpflichtung, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Aktes abhängen, so dass sich diese Bestimmung für unmittelbare Wirkung eignet?

2. Falls die erste Frage bejaht wird:

2.1 Müssen bei der Anwendung von Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 3/80 die Änderungen in der Verordnung Nr. 1408/71 <sup>(3)</sup>, wie sie nach dem 19. September 1980 in Bezug auf beitragsunabhängige Sonderleistungen vorgenommen worden sind, in irgendeiner Weise berücksichtigt werden?

2.2 Kommt in diesem Zusammenhang Art. 59 des Zusatzprotokolls <sup>(4)</sup> zum Assoziierungsabkommen Bedeutung zu?

3. Ist Art. 9 des Assoziierungsabkommens so auszulegen, dass er der Anwendung einer gesetzlichen Regelung eines Mitgliedstaats, wie Art. 4a der niederländischen TW, entgegensteht, die zu einer mittelbaren unterschiedlichen Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit führt,

— erstens weil durch sie weniger Personen mit der niederländischen und mehr Personen mit einer anderen als der niederländischen Staatsangehörigkeit, unter Letzteren eine große Gruppe türkischer Staatsangehöriger, keinen Anspruch (mehr) auf eine Zusatzleistung haben, da sie nicht mehr in den Niederlanden wohnen;

— und zweitens weil durch sie die Zusatzleistungen an türkische Staatsangehörige, die in der Türkei wohnen, mit Wirkung vom 1. Juli 2003 entzogen wurden, während die Zusatzleistungen an Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU und von Drittländern, soweit diese Personen im Gebiet der EU verbleiben, erst mit Wirkung vom 1. Januar 2007 (schrittweise) entzogen werden?

<sup>(1)</sup> Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrats vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige (ABl. 1983, C 110, S. 60).

<sup>(2)</sup> Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, unterzeichnet am 12. September 1963 in Ankara und im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 (ABl. 1964, S. 3685).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

<sup>(4)</sup> Zusatzprotokoll, im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. L 293, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Corte Suprema di Cassazione (Italien), eingereicht am 5. November 2007 — Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA)/Consorzio Agrario di Ravenna Soc. coop. arl**

(Rechtssache C-486/07)

(2008/C 22/47)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte Suprema di Cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA)

Beklagte: Consorzio Agrario di Ravenna Soc. coop. arl

**Vorlagefrage**

Sind die Preisabschläge, die nach den EWG-Verordnungen im Bereich des Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen, die im in dieser Rechtssache maßgeblichen Zeitraum (1994-1995) galten, bei Vorliegen eines Feuchtigkeitsgehalts vorgesehen sind, der höher als der für die Standardqualität festgesetzte Feuchtigkeitsgehalt ist, auch auf den Verkauf von Mais anwendbar?

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgericht Lahr (Deutschland) eingereicht am 5. November 2007 — Pia Messner gegen Firma Stefan Krüger**

(Rechtssache C-489/07)

(2008/C 22/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Lahr

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Pia Messner

Beklagte: Stefan Krüger, SFK Laptophandel

**Vorlagefrage**

Sind die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 zu bestimmten Aspekten des Verbraucherschutzes bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass sie einer nationalen gesetzlichen Regelung entgegensteht, die besagt, dass der Verkäufer im Falle des fristgerechten Widerrufs durch den Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des gelieferten Verbrauchsgutes verlangen kann?

<sup>(1)</sup> ABL L 144, S. 19.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien (Österreich) eingereicht am 31. Oktober 2007 — Strafverfahren gegen Vladimir Turansky**

(Rechtssache C-491/07)

(2008/C 22/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesgericht für Strafsachen Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Vladimir Turansky

**Vorlagefrage**

Ist das in Artikel 54 des am 19. Juni 1990 in Schengen (Luxemburg) unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen <sup>(1)</sup> enthaltene Verbot der Doppelbestrafung dahingehend auszulegen, dass es der Strafverfolgung eines Verdächtigen in der Republik Österreich wegen eines Sachverhaltes entgegensteht, wenn in der Slowakischen Republik nach dessen Beitritt zur Europäischen Union das Strafverfahren wegen desselben Sachverhalts in der Form eingestellt wurde, dass eine Polizeibehörde nach meritorischer Prüfung das Strafverfahren rechtskräftig durch Anordnung des Ruhens des Verfahrens ohne weitere Sanktion beendet?

<sup>(1)</sup> ABL L 239, S. 19.

**Klage, eingereicht am 7. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen**

(Rechtssache C-492/07)

(2008/C 22/50)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Nijenhuis und K. Mojzesowicz)

*Beklagte:* Republik Polen

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/21/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) verstoßen hat, dass sie diese Richtlinie und insbesondere Art. 2 Buchst. k betreffend die Definition des Teilnehmers nicht ordnungsgemäß ins innerstaatliche Recht umgesetzt hat;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 30. April 2004 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABL L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Patent- und Markensenats (Österreich), eingereicht am 14. November 2007 — Silberquelle GmbH gegen Maselli-Strickmode GmbH**

(Rechtssache C-495/07)

(2008/C 22/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Patent- und Markensenat

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Silberquelle GmbH

*Beklagte:* Maselli Strickmode GmbH

**Vorlagefrage**

Sind Art. 10 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 der ersten Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (89/104/EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (MarkenRL) <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass eine Marke ernsthaft benutzt wird, wenn sie für Waren (hier: alkoholfreie Getränke) gebraucht wird, die der Markeninhaber den Käufern anderer von ihm vertriebener Waren (hier: Textilien) nach Abschluss des Kaufvertrags kostenlos mitgibt?

<sup>(1)</sup> Abl. L 40, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. November 2007 von der Philip Morris Products SA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-140/06, Philip Morris Products/HABM**

**(Rechtssache C-497/07 P)**

(2008/C 22/52)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Philip Morris Products SA (Prozessbevollmächtigte: T. van Innis und C. S. Moreau, avocats)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- dem Amt die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Mit ihrem Rechtsmittel macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe gegen Art. 4 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke <sup>(1)</sup> verstoßen. Erstens habe das Gericht seine Beurteilung auf eine vorgefasste negative Meinung über die Kategorie von Marken, zu der die angemeldete Marke gehöre, gestützt. Indem es nämlich ausgeführt habe, dass die Verbraucher es nicht gewohnt seien, von der Form von Waren oder der ihrer Verpackung auf ihre Herkunft zu schließen, habe es eine Tatsachenfeststellung vorgenommen, der jede wissenschaftliche Grundlage fehle und die die menschliche Wahrnehmung von Zeichen allgemein und Formen im Besonderen verfälsche.

Zweitens rügt die Rechtsmittelführerin, das Gericht habe eine fehlerhafte rechtliche Analyse der Wahrnehmung der Marke durch die betroffenen Verkehrskreise vorgenommen. Der Fehler liege zum einen darin, dass das Gericht die Benutzung der

Marke nur über ihre Verkörperung in einer Zigarettenpackung betrachtet habe, während die Form einer Verpackung für eine bestimmte Ware der Wahrnehmung durch den Verkehr in vielen anderen Ausdrucksformen angeboten werden könne, etwa in Form von grafischen oder dreidimensionalen Darstellungen der Marke in Werbematerial. Zum anderen sei insoweit ein Beurteilungsfehler begangen worden, als das Gericht den Begriff der Marke auf den Aspekt reduziert habe, den ein potenzieller Käufer unmittelbar vor seinem Kauf wahrnehmen könne, während zu den mit einer Marke angesprochenen Verkehrskreisen alle diejenigen gehörten, die bei einer normalen Benutzung der Marke — die sowohl bei der Werbung für die Ware vor ihrem Erwerb als auch bei der Benutzung oder dem Verbrauch der Ware nach ihrem Erwerb zum Ausdruck komme — mit ihr konfrontiert werden könnten.

Drittens und letztens beruft sich die Rechtsmittelführerin auf einen Widerspruch in der Begründung des angefochtenen Urteils.

<sup>(1)</sup> Abl. 1994, L 11, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. November 2007, von Aceites del Sur-Coosur, SA, früher Aceites del Sur, SA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-363/04, Koipe Corporación, SL/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

**(Rechtssache C-498/07 P)**

(2008/C 22/53)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Aceites del Sur-Coosur, SA, früher Aceites del Sur, SA (Prozessbevollmächtigter: J.-M. Otero Lastres, abogado)

*Anderer Verfahrensbeteiligte:* Koipe Corporación, SL, und Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- festzustellen, dass das auf eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts gestützte Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-363/04 form- und fristgerecht eingelegt worden ist;
- gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs und Art. 113 der Verfahrensordnung dem Rechtsmittel stattzugeben und dementsprechend das angeführte Urteil des Gerichts erster Instanz vollständig aufzuheben;

- wenn der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, diesen selbst endgültig zu entscheiden;
- hilfsweise, die Sache zur Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen, damit dieses den Rechtsstreit gemäß der bindenden rechtlichen Beurteilung des Gerichtshofs entscheidet, und, falls der Gerichtshof dies für notwendig hält, diejenigen Wirkungen der aufgehobenen Entscheidung zu bezeichnen, die für die Parteien des Rechtsstreits als fortgeltend zu betrachten sind, und in jedem Fall gemäß Art. 112 der Verfahrensordnung die Kosten der Klägerin und Rechtsmittelgegnerin aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007 wird auf die beiden im Folgenden dargestellten Gründe gestützt:

#### 1. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a Ziff. i und ii der Verordnung Nr. 40/94 <sup>(1)</sup>

Die erste Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch das angefochtene Urteil bestehe darin, dass in dem Urteil die Frage, welche der von CARBONELL der Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 236588, LA ESPAÑOLA, entgegengehaltenen Marken die Voraussetzungen, „ältere“ Marken zu sein, erfüllten, als „unerheblich“ angesehen werde.

Bei der Anwendung von Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a Ziff. i und ii der Verordnung Nr. 40/94 hätte das Urteil von den entgegengehaltenen Marken die Gemeinschaftsmarke Nr. 338681, CARBONELL, von KOIPE ausnehmen müssen, weil diese im Gemeinschaftsregister eingetragene Marke keine ältere Marke im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Buchst. a Ziff. i der Verordnung Nr. 40/94 sei. Damit hätten der Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 236588, LA ESPAÑOLA, der Rechtsmittelführerin als einzige ältere Marken von KOIPE die in Spanien registrierten Marken Nrn. 994364, 1238745 und 1698613, CARBONELL, entgegengehalten werden dürfen.

Nach dieser Bestimmung der älteren Marken, die der Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 236588, LA ESPAÑOLA, hätten entgegengehalten werden können, handele es sich für die Zwecke von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b um in Spanien geschützte Marken. Dies bedeute, dass die Frage des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr zwischen der Gemeinschaftsmarke Nr. 236588, LA ESPAÑOLA, und den entgegengehaltenen älteren Marken von KOIPE nur in Bezug auf die Verkehrskreise in Spanien beurteilt werden dürfe, wo die älteren Marken von KOIPE geschützt seien, und nicht im Hinblick auf das gesamte Gemeinschaftsgebiet, weil sich unter den älteren Marken keine Gemeinschaftsmarke befinde.

#### 2. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94

Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 regle bekanntlich das Eintragungshindernis bei einer Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke wegen der Gefahr der Verwechslung zwischen der angemeldeten Gemeinschaftsmarke und einer oder mehreren älteren entgegengehaltenen Marken. Das angefochtene Urteil verstoße gegen diese Bestimmung aus den beiden folgenden Gründen:

### Erster Teil

Auswirkungen der rechtswidrigen Begrenzung der der Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 236588 „LA ESPAÑOLA“ entgegengehaltenen Marken

Der erste gerügte Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b habe zum Ausgangspunkt die fehlerhafte Bestimmung der „älteren Marken“, die der Gemeinschaftsmarkenmeldung entgegengehalten würden, und beziehe sich auf die Auswirkungen, die diese fehlerhafte Bestimmung der entgegengehaltenen älteren Marken darauf gehabt habe, wie in dem angefochtenen Urteil Art. 8 Abs. 1 Buchst. b auf den vorliegenden Rechtsstreit angewandt worden sei.

Aus den Ausführungen in diesem ersten Teil sei zu schließen, dass das angefochtene Urteil Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 aus folgenden Gründen verletze:

- Es halte nicht nur die spanischen Marken Nrn. 994364, 1238745 und 1698613, CARBONELL, für entgegenstehende ältere Marken;
- es nehme von den entgegenstehenden Marken die ältere Gemeinschaftsmarke Nr. 338681, CARBONELL, nicht ausdrücklich aus;
- Beides habe zur Folge, dass das „Publikum in dem Gebiet, in dem die ältere Marke Schutz genießt“, nicht ordnungsgemäß bestimmt sei, da die älteren Marken ausschließlich spanische Marken seien und daher das Publikum in dem maßgeblichen Gebiet der spanische Verbraucher von Olivenöl sei;
- auch wenn sich das Urteil in einigen Randnummern auf den „spanischen Markt für Olivenöl“ beziehe, berücksichtige es diese Angabe nur sehr partiell und in begrenztem Umfang, da es ihr nur bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft der Bildbestandteile der einander gegenüberstehenden Marken Rechnung trage;
- infolgedessen werde diese Angabe weder bei der Gesamtbewertung des Faktors der Ähnlichkeit der Zeichen berücksichtigt (da beispielsweise bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft der Wortbestandteile der einander gegenüberstehenden Zeichen nicht vom „spanischen Markt für Olivenöl“ die Rede sei) noch bei der Gewichtung anderer Faktoren, die im vorliegenden Fall für die Entscheidung über das Vorliegen einer Gefahr der Verwechslung zwischen den einander gegenüberstehenden Zeichen ebenfalls erheblich seien.

### Zweiter Teil

Einfluss der fehlerhaften Bestimmung der entgegengehaltenen Marken auf den Parameter des Publikums in dem Gebiet, in dem die ältere Marke Schutz genieße. Nicht ordnungsgemäße Bestimmung und nachfolgende Bewertung der für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr maßgeblichen Faktoren

Die Rechtsmittelführerin stützt ihre Argumentation zur Begründung des Verstoßes gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b in diesem zweiten Teil auf zweierlei: zum einen auf alle vorstehenden Erwägungen in Bezug auf die fehlerhafte Bestimmung der „älteren entgegengehaltenen Marken“ und deren Einfluss auf das Merkmal „des Publikums in dem Gebiet, in dem die ältere Marke geschützt ist“, zum anderen auf eine unrichtige Bestimmung und Bewertung der Faktoren, die für die Frage hätten berücksichtigt werden müssen, ob eine Gefahr der Verwechslung zwischen der angemeldeten Gemeinschaftsmarke Nr. 236588, LA ESPAÑOLA, und den entgegengehaltenen älteren spanischen Marken Nrn. 994364, 1238745 und 1698613, CARBONELL, bestehe.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihre Ansicht, dass das angefochtene Urteil Art. 8 Abs. 1 Buchst. b durch unrichtige Anwendung verletze, auf folgende Argumente:

- Das angefochtene Urteil prüfe die einander gegenüberstehenden Zeichen nicht nach dem Kriterium der „umfassenden Beurteilung“ und des „Gesamteindrucks“, sondern anhand einer getrennten und aufeinanderfolgenden und daher „analytischen“ Betrachtung der Bestandteile der einander gegenüberstehenden zusammengesetzten Marken und verstoße dadurch gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und die Gemeinschaftsrechtsprechung zur Auslegung dieser Bestimmung.

Das angefochtene Urteil erfülle nicht seine erste Verpflichtung, die darin bestanden hätte, die Marken unter dem Gesichtspunkt des Kriteriums der „umfassenden Beurteilung“ und des „Gesamteindrucks“ zu prüfen, den die einander gegenüberstehenden Marken hervorriefen. Das angefochtene Urteil sei nicht so vorgegangen, sondern habe von Anfang an eine analytische Methode verfolgt und die Prüfung der Bildbestandteile (Randnrn. 75 bis 87) sowie der Wortbestandteile (Randnrn. 88 bis 93) vorgenommen und den Bildbestandteilen entscheidende, den Wortbestandteilen jedoch keinerlei Bedeutung beigemessen. Zwar führe das angefochtene Urteil das Kriterium der umfassenden Beurteilung und den Gesamteindruck an (Randnr. 99), doch reiche es nicht aus, ein Kriterium der Rechtsprechung anzuführen und wiederzugeben, um dementsprechend zu handeln, sondern es sei notwendig, dieses Kriterium genau zu befolgen und es ordnungsgemäß auf den konkreten Fall zu übertragen. Dies sei im angefochtenen Urteil nicht erfolgt. Denn bei der Beurteilung des Faktors der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen habe das angefochtene Urteil nicht als erstes und hauptsächliches Kriterium die umfassende Beurteilung und den Gesamteindruck berücksichtigt, sondern habe ein analytisches Kriterium befolgt, indem es erstens die Marken in ihre Bild- und Wortbestandteile aufgespalten und danach getrennt erstens die beiden Bildbestandteile der einander gegenüberstehenden Marken und dann den Wortbestandteil LA ESPAÑOLA gewürdigt und dabei nicht auf den anderen Wortbestandteil der einander gegenüberstehenden Marken, den Namen CARBONELL, Bezug genommen habe.

Zum anderen habe das angefochtene Urteil Art. 8 Abs. 1 Buchst. b auch dadurch verletzt, dass es zwei maßgebliche Faktoren im vorliegenden Fall nicht gewürdigt habe, nämlich das langjährige vorherige Nebeneinanderbestehen und die Bekanntheit, die für die Beurteilung der Gefahr der Verwechslung zwischen der angemeldeten Gemeinschaftsmarke Nr. 236588, LA ESPAÑOLA, und den entgegengehaltenen älteren spanischen Marken, CARBONELL, höchst erheblich gewesen seien.

- Die Wahrnehmung des durchschnittlichen spanischen Verbrauchers von Olivenöl und die angenommene Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken.

Das angefochtene Urteil erwähne zwar das von der Gemeinschaftsrechtsprechung entwickelte Profil des Durchschnittsverbrauchers, stelle jedoch nicht auf diesen Verbrauchertyp ab, sondern konstruiere das Profil des durchschnittlichen spanischen Verbrauchers von Olivenöl als das eines Verbrauchers, der eher dem Durchschnittsverbrauchertyp entspreche, auf den die deutsche Rechtsprechung abstelle, „ein unachtsamer und unreflektiert handelnder Verbraucher“, als dem Pro-

totyp des europäischen Verbrauchers, den die Gemeinschaftsrechtsprechung gewählt habe, dem „normal informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher“ (Urteile LLOYD, Randnr. 26, und PICASSO, Randnr. 38). Neben diesem schwerwiegenden Fehler begehe das angefochtene Urteil einen weiteren, nicht weniger erheblichen Fehler, der darin bestehe, „den geringeren Grad an Aufmerksamkeit zu berücksichtigen“, den das Publikum den Olivenölmarken widme, anstatt den Grad der Aufmerksamkeit zugrunde zu legen, den der normal informierte und angemessen aufmerksame und verständige spanische Durchschnittsverbraucher üblicherweise dem Olivenöl widme.

(<sup>1</sup>) Des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. 1994, L 11, S. 1).

## Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brugge (Belgien), eingereicht am 16. November 2007 — NV Beleggen, Risicokapitaal, Beheer/Belgische Staat

(Rechtssache C-499/07)

(2008/C 22/54)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Brugge

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: N.V. Beleggen, Risicokapitaal, Beheer

Beklagter: Belgische Staat

### Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (<sup>1</sup>) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, insbesondere deren Art. 4 Abs. 1, dahin auszulegen, dass sie es nicht zulässt, dass ein Mitgliedstaat den ausgeschütteten Gewinn freistellt, den eine Gesellschaft dieses Staates von einer Tochtergesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat auf andere Weise als durch eine Liquidation der Tochtergesellschaft bezogen hat, indem er zunächst den ausgeschütteten Gewinn vollständig in die Bemessungsgrundlage einbezieht, um ihn dann in Höhe von 95 % von der Bemessungsgrundlage abzuziehen, diesen Abzug aber auf den Gewinn des Besteuerungszeitraums beschränkt, in dem die Gewinnausschüttung erfolgte (nach Abzug bestimmter gesetzlich aufgezählter Teilbeträge) (Art. 205 § 2 WIB 1992 in Verbindung mit Art. 77 KB/WIB 1992), wodurch, wenn der Gewinn des Besteuerungszeitraums kleiner als der Betrag des angegebenen ausgeschütteten Gewinns, kein übertragbarer Verlust entsteht?

2. Soweit ja: Ist die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, insbesondere deren Art. 4 Abs. 1, dahin auszulegen, dass sie diesen Mitgliedstaat verpflichtet, die Gewinnausschüttung, die eine Gesellschaft dieses Staats von ihrem Tochterunternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat erhält, für vollständig abzugsfähig vom Gewinn des Besteuerungszeitraums und den sich daraus ergebenden Verlust für auf einen folgenden Besteuerungszeitraum übertragbar zu erachten?
3. Falls die Richtlinie 90/435/EWG dahin auszulegen ist, dass die belgische Regelung mit Art. 4 Abs. 1 in Bezug auf Gewinnausschüttungen unvereinbar ist, die eine belgische Muttergesellschaft von einer in der EU ansässigen Tochtergesellschaft bezogen hat, steht dann diese Bestimmung der Richtlinie auch der Anwendung der belgischen Vorschrift auf Gewinnausschüttungen entgegen, die eine belgische Muttergesellschaft von einer belgischen Tochtergesellschaft bezogen hat, wenn, wie im vorliegenden Fall, der belgische Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie in belgisches Recht beschlossen hat, rein innerstaatliche Sachverhalte genauso zu behandeln wie durch die Richtlinie geregelte Sachverhalte, und das belgische Recht daher auch für rein innerstaatliche Sachverhalte an die Richtlinie angepasst hat?
4. Steht Art. 43 EG-Vertrag einer gesetzlichen Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, wonach für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer die Befreiung von Gewinnausschüttungen, die eine Gesellschaft in einem Besteuerungszeitraum von ihrer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft bezogen hat, im erstgenannten Mitgliedstaat auf die Höhe des Gewinns in dem Besteuerungszeitraum beschränkt wird, in dem die Gewinnausschüttung erfolgte (nach Abzug bestimmter gesetzlich aufgezählter Teilbeträge), während eine vollständige Befreiung der Gewinnausschüttung möglich wäre, wenn diese Gesellschaft eine feste Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat errichtet hätte?

(<sup>1</sup>) ABl. L 225, S. 6.

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Republik Polen) eingereicht am 16. November 2007 — K-1 Sp. z o.o. w Toruniu/Dyrektor Izby Skarbowej w Bydgoszczy**

**(Rechtssache C-502/07)**

(2008/C 22/55)

Verfahrenssprache: Polnisch

## Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: K-1 Sp. z o.o. w Toruniu

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Bydgoszczy

## Vorlagefrage

- Schließt Art. 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Richtlinie 67/227/EWG (<sup>1</sup>) des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer in Verbindung mit den Art. 2, 10 Abs. 1 Buchst. a und 10 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (<sup>2</sup>) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage die Möglichkeit aus, dass dem Mehrwertsteuerpflichtigen die Verpflichtung zur Zahlung der zusätzlichen Steuerschuld im Sinne von Art. 109 Abs. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen (Dz. U. Nr. 54 Pos. 535 mit Änderungen) auferlegt wird, wenn festgestellt wird, dass der Mehrwertsteuerpflichtige in der abgegebenen Steuererklärung einen Betrag als zu erstattende Steuerdifferenz oder als zu erstattende Vorsteuer ausgewiesen hat, der höher ist als der ihm zustehende Betrag?
- Können die „Sondermaßnahmen“ im Sinne von Art. 27 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung ihres Charakters und Zieles in der Möglichkeit bestehen, dem Mehrwertsteuerpflichtigen eine zusätzliche Steuerschuld aufzuerlegen, die mit Entscheidung der Steuerbehörde festgesetzt wird, wenn die Tatsache festgestellt wird, dass der Steuerpflichtige einen zu hohen Betrag als zu erstattende Steuerdifferenz oder einen zu hohen Betrag als zu erstattende Vorsteuer angegeben hat?
- Umfasst die Berechtigung nach Art. 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage das Recht, die zusätzliche Steuerschuld im Sinne von Art. 109 Abs. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen (Dz. U. Nr. 54 Pos. 535 mit Änderungen) einzuführen?

(<sup>1</sup>) ABl. 1967, Nr. 71, S. 1301.

(<sup>2</sup>) ABl. L 145, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 19. November 2007 — Associação Nacional de Transportes Rodoviários de Pesados de Passageiros (Antrop) u. a./Conselho de Ministros u. a.**

(Rechtssache C-504/07)

(2008/C 22/56)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal Administrativo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Associação Nacional de Transportes Rodoviários de Pesados de Passageiros (Antrop)

*Beklagter:* Conselho de Ministros u. a.

**Vorlagefragen**

- a) Können im Lichte der Art. 73 EG, 87 EG und 88 EG sowie der Verordnung Nr. 1191/69<sup>(1)</sup> betrachtet nationale Behörden einem öffentlichen Unternehmen, das mit der Durchführung des öffentlichen Personenverkehrs in einer Gemeinde betraut ist, Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes auferlegen?
- b) Müssen, wenn diese Frage zu bejahen ist, die nationalen Behörden für diese Verpflichtungen Ausgleichszahlungen leisten?
- c) Müssen die nationalen Behörden, wenn für die Vergabe der Konzession zum Betrieb eines Verkehrsnetzes keine Ausschreibung erforderlich ist, die Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen auf alle Unternehmen erstrecken, die nach nationalem Recht für dasselbe Gebiet Beförderungsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen?
- d) Nach welchem Kriterium richtet sich, wenn diese Frage zu bejahen ist, die Ausgleichszahlung?
- e) Sind Beihilfen, die der Staat Busunternehmen, die ihre Tätigkeit aufgrund einer staatlichen Konzession im Rahmen einer Ausschließlichkeitsregelung auf bestimmten innerstädtischen Strecken ausüben, diese Tätigkeit jedoch im Wettbewerb mit privaten Unternehmen auch außerhalb des Stadtgebiets ausüben, für das das Ausschließlichkeitsrecht besteht, Jahr für Jahr gewährt, um die ständigen Defizite aus dem Betrieb dieser Unternehmen zu decken, unzulässige staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG,

i) wenn es nicht möglich ist, anhand zuverlässiger Daten aus der jeweiligen Buchführung die Differenz zwischen den Kosten, die auf die von diesen Unternehmen innerhalb des Konzessionsgebiets ausgeübten Tätigkeiten entfallen, und den entsprechenden Einnahmen zu ermitteln, so dass die zusätzlichen Kosten, die sich aus der Erfüllung der Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes ergeben und für die gemäß den Konzessionsbedingungen eine staatliche Beihilfe gewährt werden kann, nicht berechnet werden kann,

ii) wenn durch diese Beihilfen die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen durch die betreffenden Unternehmen aufrechterhalten oder ausgedehnt werden kann, so dass sich die Möglichkeit anderer im selben oder einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Unternehmen, Verkehrsdienstleistungen zu erbringen, verringert

iii) und dies trotz Art. 73 EG?

- f) Welche Bedeutung und welche Tragweite haben angesichts der Voraussetzungen, die der Gerichtshof insbesondere im Urteil vom 24. Juli 2003, Altmark (C-280/00, Slg. 2003, I 7747)<sup>(2)</sup>, für die Qualifizierung als staatliche Beihilfe im Hinblick auf Art. 87 Abs. 1 EG (früher Art. 92 Abs. 1 EG-Vertrag) aufgestellt hat („Erstens muss es sich um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln. Zweitens muss sie geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Drittens muss dem Begünstigten durch sie ein Vorteil gewährt werden. Viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.“), die Ausdrücke i) Gewährung eines Vorteils, der ii) den Wettbewerb verfälscht, wenn die Begünstigten das ausschließliche Recht zur Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste in den Städten Lissabon und Porto haben, jedoch darüber hinaus Verbindungen zu diesen Städten in Gebieten anbieten, in denen auch andere Anbieter tätig sind? Anders gesagt, welche Kriterien sind anzuwenden, um feststellen zu können, dass die Gewährung eines Vorteils den Wettbewerb verfälscht? Kommt es in diesem Zusammenhang darauf an, wie hoch bei den Unternehmen der prozentuale Anteil der Kosten ist, die auf den Linienverkehr entfallen, den die Unternehmen außerhalb des Ausschließlichkeitsgebiets betreiben? Kurz gesagt, ist es erforderlich, dass die Beihilfe eindeutig erhebliche Auswirkungen auf die außerhalb des Ausschließlichkeitsgebiets (Lissabon und Porto) ausgeübte Tätigkeit hat?
- g) Sind die in den Art. 76 EG und 88 EG vorgesehenen Maßnahmen der Kommission der einzige rechtliche Weg, die Vertragsvorschriften über staatliche Beihilfen durchzusetzen, oder gebietet die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts darüber hinaus insbesondere, dass die genannten Vorschriften von den nationalen Gerichten auf Ersuchen von Einzelnen, die sich durch die Gewährung einer den Wettbewerbsregeln zuwiderlaufenden Unterstützung oder Beihilfe beeinträchtigt fühlen, unmittelbar angewendet werden können?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 156, S. 1).

<sup>(2)</sup> C-280/00, Slg. I-7810.

**Rechtsmittel der Cain Cellars, Inc. gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Erste Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-304/05, Cain Cellars, Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 21. November 2007**

**(Rechtssache C-508/07 P)**

(2008/C 22/57)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Cain Cellars, Inc. (Prozessbevollmächtigter: J. Albrecht, Rechtsanwalt)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

- Das angefochtene Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-304/05 wird aufgehoben.
- Es wird festgestellt, dass der Schutzversagungsgrund des Art. 7 (1) (b) GMV der Eintragung der angemeldeten Marke nicht entgegensteht.
- Die Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer des HABM, des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz und des Rechtsmittelverfahrens trägt das HABM.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zusammenfassung der Rechtsmittelgründe der Rechtsmittelführerin im Rechtsmittelverfahren gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-304/05

Erster Rechtsmittelgrund

Verstoß gegen Artikel 7 (1) (b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94:

Die Rechtsmittelführerin rügt, dass das Gericht erster Instanz bei Würdigung der für die Beurteilung der Kennzeichnungsfunktion der angemeldeten Pentagon-Marke wesentliche Tatumstände und die relevanten rechtlichen Gesichtspunkte und Rechtsgrundsätze nicht beachtet habe, indem es die Pentagon-Marke der Rechtsmittelführerin nach rein theoretischen und abstrakten Erwägungen beurteilt habe und die allgemeinen, an Tatsachen orientierten Beurteilungsgrundsätze zur Frage der Unterscheidungskraft der Darstellung eines Pentagons, insbesondere dessen Einzigartigkeit („uniqueness“) auf dem hier maßgeblichen Weinsektor unberücksichtigt lasse. Das Gericht qualifizierte das Zeichen als einfache „geometrische Grundfigur“ und unterstellte für diese Kategorie von einfachen Zeichen abstrakt und a priori das Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft.

Zweiter Rechtsmittelgrund

Verstoß gegen Artikel 67 (6) (10) § 3 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz:

- a) Gemäß Artikel 67 (6) (10) § 3 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz berücksichtige das Gericht nur Unterlagen und Beweistücke, von denen die Anwälte und Bevollmächtigten der Parteien Kenntnis nehmen und zu denen sie Stellung nehmen konnten. Unter Rdn. 34 nehme das angefochtene Urteil Bezug auf Unterlagen, die vom Amt erstmalig in der Klageerwidmung eingereicht wurden und zu denen sich die Klägerin nicht äußern könnte (das schriftliche Verfahren wurde geschlossen nach Eingang der Klageerwidrung). Das Urteil sei daher auf unzulässige Beweismittel gestützt. Die fehlende Stellungnahmemöglichkeit der Rechtsmittelführerin begründete einen Verstoß gegen die Grundsätze rechtlichen Gehörs.
- b) Schließlich rügt die Rechtsmittelführerin, dass in der mündlichen Verhandlung zum Nachweis der Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke vorgelegte Produktabbildungen, deren Einbringung in das Verfahren vom HABM zugestimmt würde und die eine besondere Bedeutung für die Frage der Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke besäßen, in dem angefochtenen Urteil unerwähnt und bei der Entscheidungsfindung zur Frage der Unterscheidungskraft unberücksichtigt blieben. Auch dies begründete einen Verstoß gegen die Grundsätze des rechtlichen Gehörs.

**Klage, eingereicht am 21. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien**

**(Rechtssache C-510/07)**

(2008/C 22/58)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und B. Schima)

*Beklagter:* Königreich Belgien

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten (<sup>1</sup>), verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die geeignet sind, um in der Europäischen Gemeinschaft ständig Vorräte an Erdölzeugnissen für die zweite Kategorie der in Art. 2 genannten Erdölzeugnisse in bestimmter Höhe zu halten;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage wirft die Kommission dem Beklagten vor, er halte die in der Richtlinie 68/414/EWG in der geänderten und durch die Richtlinie 2006/67/EG des Rates vom 24. Juli 2006 <sup>(1)</sup> kodifizierte Fassung vorgesehene Verpflichtung zur Bevorratung von Erdölzeugnissen in Bezug auf Erzeugnisse der zweiten Kategorie nach dieser Richtlinie, d. h. Gasöl, Dieselöl, Leuchtöl und Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis, häufig nicht ein. Die Kommission verweist insoweit insbesondere auf eine zuweilen erhebliche Diskrepanz zwischen den vom Beklagten in seinen monatlichen Zusammenfassungen angegebenen Zahlen über den Inlandsverbrauch der betreffenden Erzeugnisse und den Daten, über die die Kommission über Eurostat verfüge.

<sup>(1)</sup> ABl. L 308, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. L 217, S. 8.

**Klage, eingereicht am 21. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg**

(Rechtssache C-511/07)

(2008/C 22/59)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und U. Wölker)

*Beklagter:* Großherzogtum Luxemburg

### Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg aufgrund fehlender Übermittlung der Informationen, die nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. f der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls <sup>(1)</sup> in Verbindung mit den Art. 2 und 4 Abs. 1 Buchst. b und d der Entscheidung 2005/166/EG der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Entscheidung 280/2004/EG <sup>(2)</sup> vorgeschrieben sind, gegen seine Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen verstoßen hat;

— dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage wirft die Kommission dem Beklagten vor, die in der Entscheidung 280/2004/EG in Verbindung mit der Entscheidung 2005/166/EG enthaltenen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt zu haben. Der Beklagte habe es nämlich unterlassen, in seinem Jahresbericht vollständige Informationen über die verwendeten Methoden und die Art der Tätigkeitsdaten sowie die Emissionsfaktoren für die Hauptquellen der Gemeinschaft aufzuführen. Außerdem habe das Großherzogtum Luxemburg ihr auch keine allgemeine Unsicherheitsbewertung hinsichtlich der Bestandteile des luxemburgischen Berichts über das nationale Inventar übermittelt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 49, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 55, S. 57.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden, eingereicht am 22. November 2007 — Vereniging Noordelijke Land- en Tuinbouw Organisatie, anderer Beteiligter: Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-515/07)

(2008/C 22/60)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Noordelijke Land- en Tuinbouw Organisatie

*Beklagter:* Staatssecretaris van Financiën

### Vorlagefragen

1. Sind die Art. 6 Abs. 2 und 17 Abs. 1, 2 und 6 der Sechsten Richtlinie <sup>(1)</sup> so auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger nicht nur Investitionsgüter, sondern alle Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für Zwecke des Unternehmens als auch für unternehmensfremde Zwecke verwendet werden, insgesamt seinem Unternehmen zuordnen und die beim Erwerb dieser Gegenstände und der Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer sofort und vollständig abziehen kann?

2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Führt die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie in Bezug auf Dienstleistungen und Gegenstände, die keine Investitionsgüter sind, dazu, dass die Mehrwertsteuer einmalig in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Abzug für diese Dienstleistungen und Gegenstände gewährt wird, erhoben wird, oder muss auch in den darauf folgenden Zeiträumen eine Erhebung stattfinden? Soweit Letzteres zutrifft: Wie ist dann für die Gegenstände und Dienstleistungen, für die der Steuerpflichtige keine Abschreibungen vornimmt, die Besteuerungsgrundlage zu bestimmen?

(<sup>1</sup>) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

3. Sind Kraftstoffadditive wie die hier streitigen, die nicht zur Verwendung als Kraftstoff bestimmt sind und nicht als solcher zum Verkauf angeboten oder verwendet werden, die aber dem Kraftstoff zu anderen Zwecken als dem Antrieb des Fahrzeugs, in dem der Kraftstoff verwendet wird, zugesetzt werden, nach Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/96/EG (<sup>2</sup>) zu besteuern?

4. Falls die dritte Frage bejaht wird: Sind solche Additive gemäß Art. 4 Buchst. b erster Gedankenstrich der Richtlinie 2003/96/EG vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen?

5. Schließt das Gemeinschaftsrecht, insbesondere Art. 3 der Richtlinie 92/12/EWG (<sup>3</sup>), die vom Vereinigten Königreich erhobene Steuer auf die genannten Kraftstoffadditive aus?

(<sup>1</sup>) ABl. L 316, S. 12.

(<sup>2</sup>) ABl. L 283, S. 51.

(<sup>3</sup>) ABl. L 76, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. November 2007 — Afton Chemical Limited/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs**

(Rechtssache C-517/07)

(2008/C 22/61)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Afton Chemical Limited

Rechtsmittelgegner: Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

#### Vorlagefragen

1. Sind Kraftstoffadditive wie die hier streitigen, die nicht zur Verwendung als Kraftstoff bestimmt sind und nicht als solcher zum Verkauf angeboten oder verwendet werden, die aber dem Kraftstoff zu anderen Zwecken als dem Antrieb des Fahrzeugs, in dem der Kraftstoff verwendet wird, zugesetzt werden, nach Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/81/EG zu besteuern?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Fallen solche Additive in den Anwendungsbereich der Befreiung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/81/EG (<sup>1</sup>)?

**Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-196/02, MTU Friedrichshafen GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 22. November 2007**

(Rechtssache C-520/07 P)

(2008/C 22/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Gross, B. Martenczuk, Bevollmächtigte)

Andere Verfahrensbeteiligte: MTU Friedrichshafen GmbH

#### Anträge der Klägerin

— das angefochtene Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007, Rechtssache T-196/02, MTU Friedrichshafen GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, aufzuheben,

- abschließend in der Sache zu entscheiden und die Klage als unbegründet zurückzuweisen
- der Klägerin im Ausgangsverfahren sowohl die Kosten des Rechtsmittelverfahrens als auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in der Rechtssache T-196/02 aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht erster Instanz habe geirrt, indem es davon ausging, dass die Möglichkeit, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu entscheiden, nicht angewendet werden könne, um den tatsächlichen Empfänger der Beihilfe festzustellen. Die Feststellung des tatsächlichen Empfängers sei regelmäßig Bestandteil der Entscheidungen der Kommission, die die Rückerstattung von rechtswidrigen Beihilfen anordneten. Diese Feststellung sei nämlich unerlässlich, um eine effiziente Rückerstattung der rechtswidrigen Beihilfe zu gewährleisten. Daher sei der Ausschluss der Möglichkeit, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen tatsächlichen Beihilfeempfänger zu bestimmen, nicht mit Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vereinbar.

Zweitens sei das Gericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Entscheidung der Kommission auf einer bloßen Vermutung beruht habe, die nicht den Anforderungen einer Entscheidung auf Grundlage der verfügbaren Informationen entsprochen habe. Zum einen sei bei einer Entscheidung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen keine absolute Gewissheit erforderlich. Zum anderen sei die Entscheidung der Kommission auf vom Insolvenzverwalter von SKL-M übermittelte Informationen über die Entwicklungskosten des Know-hows gestützt gewesen. Die Kommission habe demnach über ausreichende Anhaltspunkte verfügt, die es ihr erlaubten, daraus zu schließen, dass der Transfer des Know-hows an MTU für dieses Unternehmen einen Vorteil dargestellt habe.

### Vorabentscheidungsersuchen des Korkein Hallinto-oikeus (Finnland) eingereicht am 23. November 2007 — A

(Rechtssache C-523/07)

(2008/C 22/63)

Verfahrenssprache: Finnisch

### Vorlegendes Gericht

Korkein Hallinto-oikeus

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A

### Vorlagefragen

1. a) Ist die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 <sup>(1)</sup> (Brüssel IIa-Verordnung) auf die Vollstreckung einer Entscheidung in allen ihren Teilen, wie sie hier vorliegt, anwendbar, wenn diese Entscheidung in Form eines einzigen Beschlusses über die sofortige Inobhutnahme und die Unterbringung eines Kindes außerhalb der eigenen Familie im Rahmen des dem öffentlichen Recht unterliegenden Kinderschutzes ergangen ist,
  - b) oder ist die Verordnung angesichts ihres Art. 1 Abs. 2 Buchst. d nur auf den Teil des Beschlusses anwendbar, der die Unterbringung außerhalb der eigenen Familie betrifft?
2. Wie ist der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in Art. 8 Abs. 1 und dem damit zusammenhängenden Art. 13 Abs. 1 der Verordnung gemeinschaftsrechtlich auszulegen, insbesondere wenn sich der feste Wohnsitz des Kindes in dem einen Mitgliedstaat befindet, es sich aber in einem anderen Mitgliedstaat aufhält und dort ein Wanderleben führt?
3. a) Unter welchen Voraussetzungen kann, wenn davon auszugehen ist, dass das Kind im letztgenannten, anderen Mitgliedstaat nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dennoch eine sofortige Schutzmaßnahme (Inobhutnahme) aufgrund von Art. 20 Abs. 1 der Verordnung in diesem Mitgliedstaat durchgeführt werden?
  - b) Sind Schutzmaßnahmen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 der Verordnung nur solche Maßnahmen, die nach nationalem Recht angeordnet werden können, und sind die Vorschriften des nationalen Rechts über diese Maßnahmen bei der Anwendung des Artikels bindend?
  - c) Ist die Rechtssache nach der Anordnung der Schutzmaßnahme von Amts wegen an ein Gericht des zuständigen Mitgliedstaats zu verweisen?
4. Ist, wenn das Gericht eines Mitgliedstaats überhaupt nicht zuständig ist, die Klage dann als unzulässig abzuweisen oder ist die Rechtssache an ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats zu verweisen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 338, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 28. November 2007 — Regina, auf Antrag von Generics (UK) Ltd, der Licensing Authority (vertreten durch die Medicines and Healthcare products Regulatory Agency)**

(Rechtssache C-527/07)

(2008/C 22/64)

Verfahrenssprache: Englisch

### Vorlegendes Gericht

High Court of Justice, Queen's Bench Division, Administrative Court (Vereinigtes Königreich)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Regina, auf Antrag von Generics (UK) Ltd

*Beklagte:* Licensing Authority (vertreten durch die Medicines and Healthcare products Regulatory Agency)

### Vorlagefragen

1. Wenn ein Arzneimittel, das nicht in den Geltungsbereich des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 <sup>(1)</sup> fällt, in einem Mitgliedstaat (Österreich) vor dessen Beitritt zum EWR bzw. zur EG nach dessen innerstaatlichem Zulassungsverfahren in den Verkehr gebracht wurde und
  - a) der Mitgliedstaat später dem EWR und anschließend der EG beigetreten ist und im Rahmen der Bedingungen für seinen Beitritt die Genehmigungsbestimmungen der Richtlinie 65/65/EWG (jetzt Richtlinie 2001/83/EG <sup>(2)</sup>) ohne Übergangsregelungen in innerstaatliches Recht umgesetzt hat,
  - b) das betreffende Arzneimittel in dem Mitgliedstaat nach dessen Beitritt zum EWR und zur EG einige Jahre lang im Verkehr geblieben ist,
  - c) nach dem Beitritt des Mitgliedstaats zum EWR und zur EG die Genehmigung für das Inverkehrbringen des betreffenden Arzneimittels durch Hinzufügung einer neuen Indikation geändert worden ist und die Behörden des Mitgliedstaats diese Änderung als den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts entsprechend angesehen haben,
  - d) nach dem Beitritt des Mitgliedstaats zum EWR und zur EG das Dossier für das betreffende Arzneimittel nicht gemäß der Richtlinie 65/65/EWG (jetzt Richtlinie 2001/83/EG) aktualisiert worden ist und

<sup>(1)</sup> ABl. L. 311, S. 67.

- e) ein Arzneimittel, das den gleichen Wirkstoff enthält, später nach Art. 6 der Richtlinie 2001/83/EG genehmigt und in der EG in den Verkehr gebracht worden ist,

gilt dann das Arzneimittel als „Referenzarzneimittel, das gemäß Artikel 6 ... in einem Mitgliedstaat ... genehmigt ist oder wurde“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG, und, wenn ja, welche der oben aufgeführten Faktoren sind insoweit entscheidend?

2. Wenn die zuständige Behörde eines Referenzmitgliedstaats einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen, der gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG im Rahmen des in der Richtlinie vorgesehenen dezentralisierten Verfahrens gestellt wurde, zu Unrecht mit der Begründung ablehnt, bei dem in Frage 1 beschriebenen Arzneimittel handele es sich nicht um ein Referenzarzneimittel im Sinne von Art. 10 Abs. 1, welche Hinweise hält der Gerichtshof dann gegebenenfalls hinsichtlich der Umstände für angemessen, die das nationale Gericht bei der Entscheidung darüber berücksichtigen sollte, ob der Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtliche Vorschrift hinreichend qualifiziert im Sinne des Urteils des Gerichtshofs vom 5. März 1996, Brasserie du pêcheur und Factortame (C 46/93 und C 48/93, Slg. 1996, I 1029), ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 214, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 29. November 2007 von der Association de la presse internationale ASBL (API) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Große Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-36/04, Association de la presse internationale ASBL (API)/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-528/07 P)

(2008/C 22/65)

Verfahrenssprache: Englisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Association de la presse internationale ASBL (API) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Völcker, F. Louis, avocat, und C. O'Daly, Solicitor)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-36/04, API/Kommission, aufzuheben, soweit das Gericht erster Instanz bestätigt hat, dass die Kommission ihre Schriftsätze in Verfahren, bei denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, nicht offenlegen muss;
- die Teile der Entscheidung D(2003) 30621 der Kommission vom 20. November 2003 für nichtig zu erklären, die nicht schon vom Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-36/04 für nichtig erklärt worden sind, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zur weiteren Entscheidung unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin ist das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben:

1. Erstens habe das Gericht erster Instanz Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (die „Ausnahme für Gerichtsverfahren“) irrig dahin ausgelegt, dass die Kommission nicht konkret zu prüfen brauche, ob sie vor der mündlichen Verhandlung Zugang zu ihren Schriftsätzen gewähre. Diese Auslegung i) widerspreche feststehenden Grundsätzen für die Auslegung der Ausnahme für Gerichtsverfahren, die an anderen Stellen des Urteils anerkannt würden; ii) stütze sich auf ein nicht vorhandenes Recht der Kommission, ihre Interessen „unabhängig von jeder äußeren Beeinflussung“ zu vertreten; iii) beruhe auf einer offensichtlich unrichtigen rechtlichen Argumentation, soweit der Grundsatz der Waffengleichheit angeführt werde; iv) verneine zu Unrecht die Relevanz der Regelungen anderer Gerichte, die den Zugang zu Schriftsätzen vor der mündlichen Verhandlung zuließen; v) stütze sich zu Unrecht auf die Notwendigkeit, die praktische Wirksamkeit der nicht öffentlichen Verfahren der Gemeinschaftsgerichte zu schützen.
2. Zweitens habe das Gericht erster Instanz den Begriff „überwiegendes öffentliches Interesse“ in Art. 4 Abs. 2 letzter Satzteil der Verordnung falsch ausgelegt, indem es entschieden habe, dass, wenn es um bei den Gerichten eingereichte Schriftsätze gehe, das allgemeine öffentliche Interesse am Inhalt der Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten keines der von der Ausnahme für Gerichtsverfahren geschützten Interessen überwiegen könne.

**Rechtsmittel, eingelegt am 29. November 2007 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Große Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-36/04, Association de la presse internationale ASBL/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-532/07 P)**

(2008/C 22/66)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Docksey und P. Aalto)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Association de la presse internationale ASBL (API)

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben, soweit darin die Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt wird, den von API beantragten Zugang zu Dokumenten ab dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung für alle Verfahren außer Vertragsverletzungsverfahren zu verweigern;
- die den Gegenstand dieses Rechtsmittels bildenden Punkte endgültig zu entscheiden;
- der Klägerin in der Rechtssache T-36/04 die Kosten der Kommission für das Klageverfahren und das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission macht erstens geltend, dass das Gericht erster Instanz (GEI) erstens einen Rechtsfehler begangen habe, indem es die Ausnahme für Gerichtsverfahren dahin ausgelegt habe, dass die Organe Anträge auf Zugang zu Schriftsätzen aus anderen als Vertragsverletzungsverfahren ab dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Einzelfall prüfen müssten. Hierzu trägt die Kommission vor, dass die Schlussfolgerungen des GEI nicht mit seiner Argumentation vereinbar seien, dass das Gericht das Interesse an einer geordneten Rechtspflege und das Interesse anderer im Verfahren genannter Personen nicht berücksichtigt habe und dass es nur die Rechte und Pflichten einer der Parteien geprüft habe. Auch wenn von den Organen eingereichte Schriftsätze nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 <sup>(1)</sup> ausgenommen seien, gebe es für die Schlussfolgerung des GEI keine Grundlage im Gemeinschaftsrecht oder in der Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Zweitens habe das GEI einen Rechtsfehler begangen, indem es die Ausnahme für Untersuchungstätigkeiten dahin ausgelegt habe, dass die Kommission Anträge auf Zugang zu Schriftsätzen aus Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EG ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils im Einzelfall prüfen müsse, und zwar auch bei Rechtsstreitigkeiten, über die bereits entschieden worden sei, die aber noch nicht beigelegt seien, so dass die Fähigkeit der Kommission als Hüterin der Verträge, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht nachkämen, geschwächt werde.

Drittens habe das GEI einen Rechtsfehler begangen, indem es die Ausnahme für Gerichtsverfahren dahin ausgelegt habe, dass die Organe Anträge auf Zugang zu ihren Schriftsätzen aus Rechtsstreitigkeiten, über die bereits entschieden worden sei, die aber im Zusammenhang mit anhängigen Rechtssachen stünden, im Einzelfall prüfen müssten, so dass ihre Fähigkeit, ihre Interessen vor den Gemeinschaftsgerichten zu vertreten, und die Fähigkeit der Kommission als Hüterin der Verträge, für die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts zu sorgen, geschwächt würden.

(<sup>1</sup>) ABL L 145, S. 43.

**Klage, eingereicht am 30. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-541/07)

(2008/C 22/67)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia)

*Beklagte:* Hellenische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 28 und 30 des EG-Vertrags verstoßen hat, dass sie in der Entscheidung Nr. 12078/1343 vom 3. März 2004 des Verkehrsministers, so wie diese nach dem von der Direktion für Straßenverkehrssicherheit und Umwelt herausgegebenen Rundschreiben Nr. 45007/4795 vom 28. Juni 2004 ausgelegt worden ist, verbietet, auf den Scheiben von Lastkraftwagen generell Glasfolien anzubringen, die in anderen Mitgliedstaaten der Union rechtmäßig hergestellt oder/und vermarktet werden;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

1. Auf eine Beschwerde hin prüfte die Kommission die griechischen Rechtsvorschriften, die die Anbringung von Glasfolien

auf den Windschutzscheiben und generell auf den Scheiben von Lastkraftwagen verbieten.

2. Die Kommission ist der Ansicht, dass dieses Verbot nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/22/EWG in der durch die Richtlinie 2001/92/EG geänderten Fassung falle und mangels einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der Art. 28 EG und 30 EG zu prüfen sei.
3. Dieses Verbot stelle eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung des freien Warenverkehrs dar, die gegen Art. 28 EG verstoße, da es in der Praxis ein Hindernis für den Handel in Griechenland mit solchen Folien darstelle, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt würden und im Verkehr seien.
4. Die Kommission merkt außerdem an, dass es den griechischen Behörden nicht gelungen sei, ausreichende Beweise in Bezug auf die Begründung der Maßnahme und die gleichzeitige Einhaltung der Verhältnismäßigkeit vorzulegen.
5. Insbesondere sei nicht nachgewiesen worden, dass es Kriterien dafür gebe, um bei der Durchführung von Kontrollen festzustellen, ob diese Folien bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllten, wie die griechischen Behörden behaupteten.
6. Infolgedessen ist die Kommission der Ansicht, dass die in Rede stehende gesetzliche Regelung einen Verstoß gegen Art. 28 EG darstelle, der weder aufgrund von Art. 30 EG noch durch zwingende Erfordernisse des öffentlichen Interesses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gerechtfertigt werden könne.

**Klage, eingereicht am 10. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-548/07)

(2008/C 22/68)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und M. van Beek)

*Beklagte:* Hellenische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/34/EG (<sup>1</sup>) zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub und insbesondere aus den Paragraphen 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3 Buchst. b, 2 Abs. 3 Buchst. e und f, 2 Abs. 4 und 2 Abs. 6 der dieser Richtlinie beigefügten Vereinbarung verstoßen hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

1. Die Kommission hat, nachdem sie die gesamten griechischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub in der griechischen Rechtsordnung geprüft hatte, dass es weiterhin eine mangelhafte und falsche Umsetzung bestimmter Paragraphen der oben genannten Rahmenvereinbarung gebe, die mit dieser Richtlinie in Bezug auf die in der Handelsmarine Beschäftigten ratifiziert worden sei.
2. Insbesondere hätten die betreffenden griechischen Rechtsvorschriften, durch die Kollektivverträge des Sektors bestätigt würden, einen beschränkten Anwendungsbereich, da sie nicht auf die Beschäftigten aller Handelsschiffe anwendbar seien.
3. Für die Zuerkennung eines Anspruchs auf Elternurlaub an die oben genannten Beschäftigten seien gemäß den griechischen Rechtsvorschriften — zusätzlich zu den in der oben genannten Richtlinie festgelegten — folgende Voraussetzungen zu beachten:
  - Vordienstzeit von 12 Monaten auf demselben Schiff,
  - Beschäftigung von mindestens 30 Personen auf diesem Schiff,
  - nachgewiesene Beschäftigung des anderen Elternteils außerhalb dieses Schiffes,
  - Qualifizierung der Rückkehr aus dem Elternurlaub als neuer Anmusterungsvertrag und erforderliche erneute Mindestbeschäftigungsdauer von 6 oder 7 Monaten,
  - Übernahme der Kosten der Entsendung eines Ersatzmanns durch den Seemann,
  - Anwendung dieser nationalen Rechtsvorschriften nur auf die Anmusterungsverträge, die nach dem Beginn der Geltung der Kollektivverträge beginnen,
  - Qualifizierung von kaufmännischen Verpflichtungen als auf höherer Gewalt beruhende Gründe für die Nichterteilung eines Elternurlaubs.
4. Schließlich stellt die Kommission fest, dass es weder in den Kollektivverträgen noch in den Ministerialentscheidungen, durch die diese bestätigt würden, eine Verweisung auf die Frage des Schutzes der Arbeitnehmer gegen eine Kündigung wegen eines Antrags auf oder der Inanspruchnahme von Elternurlaub gebe.
5. Demzufolge ist die Kommission der Ansicht, dass die Hellenische Republik gegen ihre Verpflichtung aus der Richtlinie 96/34/EG und insbesondere aus den Paragraphen 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3 Buchst. b, 2 Abs. 3 Buchst. e und f, 2 Abs. 4 und 2 Abs. 6 der dieser Richtlinie beigefügten Rahmenvereinbarung über Elternurlaub verstoßen habe.

---

(<sup>1</sup>) ABL L 145 vom 19.6.1996, S. 4.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. Oktober 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland****(Rechtssache C-20/07) (<sup>1</sup>)**

(2008/C 22/69)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 56 vom 10.3.2007.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden****(Rechtssache C-145/07) (<sup>1</sup>)**

(2008/C 22/70)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 95 vom 28.4.2007.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden****(Rechtssache C-223/07) (<sup>1</sup>)**

(2008/C 22/71)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 140 vom 23.6.2007.

## GERICHT ERSTER INSTANZ

### Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007 — Pagliacci/Kommission

(Rechtssache T-307/04) <sup>(1)</sup>

*(Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Verstoß gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens — Erforderliche Diplome und Berufserfahrung)*

(2008/C 22/72)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

**Kläger:** Carlo Pagliacci (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal, dann Rechtsanwalt F. Schiaudone)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und H. Tserepa-Lacombe)

#### Gegenstand

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens COM/A/1/02, mit der die Prüfung des Klägers mit einer Note bewertet worden ist, die nicht für die Aufnahme in die Liste der erfolgreichen Teilnehmer ausreicht

#### Tenor

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens COM/A/1/02, mit der die Prüfung von Carlo Pagliacci mit einer Note bewertet worden ist, die nicht für die Aufnahme in die Liste der erfolgreichen Teilnehmer ausreicht, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 262 vom 14.5.2005.

### Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Dezember 2007 — Sack/Kommission

(Rechtssache T-66/05) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamter — Nichtigkeitsklage — Stel­lenzulage — Stelle eines Referatsleiters — Gleichbehandlung — Begründungspflicht — Sprachenregelung)*

(2008/C 22/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

**Kläger:** Jörn Sack (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: U. Lehmann-Brauns und D. Mahlo)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Joris und H. Krämer im Beistand von B. Wägenbaur)

#### Gegenstand

Aufhebung der Entscheidungen über die Festsetzung der monatlichen Dienstbezüge des Klägers für die Monate Mai 2004 bis Februar 2005, Neuberechnung dieser Dienstbezüge und Aufhebung der ausdrücklichen Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers, die diesem am 26. November 2004 zugestellt worden ist

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 106 vom 30.4.2005.

### Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007 — K & L. Ruppert Stiftung/HABM — Lopes de Almeida Cunha u. a. (CORPO livre)

(Rechtssache T-86/05) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Bildmarke CORPO LIVRE — Nationale und internationale Wortmarken LIVRE — Verspäteter Nachweis der Benutzung der älteren Marken)*

(2008/C 22/74)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

**Klägerin:** K & L Ruppert Stiftung & Co. Handels-KG (Weilheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Spohn und A. Kockläuner)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Schneider)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:** Natália Cristina Lopes de Almeida Cunha (Vila Nova de Gaia, Portugal), Cláudia Couto Simões (Vila Nova de Gaia) und Marly Lima Jatobá (Vila Nova de Gaia)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Dezember 2004 (Sache R 328/2004-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der K & L Ruppert Stiftung & Co. Handels-KG einerseits sowie Natália Cristina Lopes de Almeida Cunha, Cláudia Couto Simões und Marly Lima Jatobá andererseits

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die K & L Ruppert Stiftung & Co. Handels-KG trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 155 vom 25.6.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007  
— BASF und UCB/Kommission**

(Verbundene Rechtssachen T-101/05 und T-111/05) (<sup>1</sup>)

*(Wettbewerb — Kartelle auf dem Gebiet der Vitaminprodukte — Cholinchlorid [Vitamin B4] — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt wird — Geldbußen — Abschreckende Wirkung — Wiederholungsfall — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung)*

(2008/C 22/75)

Verfahrenssprache: Englisch und Französisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** BASF AG (Ludwigshafen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: N. Levy, Barrister, J. Temple-Lang, Solicitor, und C. Feddersen) und UCB SA (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Bourgeois, J. F. Bellis und M. Favart)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: in der Rechtssache T-101/05: A. Whelan und F. Amato und in der Rechtssache T-111/05: zunächst O. Beynet und F. Amato, dann X. Lewis und F. Amato)

**Gegenstand**

Nichtigerklärung oder Herabsetzung der Geldbußen, die mit der Entscheidung 2005/566/EG der Kommission vom 9. Dezember 2004 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR Abkommen (Sache COMP IV/E-2/37.533 — Cholinchlorid) (Zusammenfassung in ABL L 190, S. 22) gegen die Klägerinnen verhängt wurden

**Tenor**

1. Die Verbindung der Rechtssache T-112/05, Akzo Nobel u. a./Kommission, mit den Rechtssachen T-101/05 und T-111/05 wird für die Zwecke der Entscheidung aufgehoben.
2. Art. 1 Buchst. b und f der Entscheidung 2005/566/EG der Kommission vom 9. Dezember 2004 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-2/37.533 — Cholinchlorid) wird für nichtig erklärt, soweit er die der BASF AG für die Zeit vor dem 29. November 1994 und der UCB SA für die Zeit vor dem 14. März 1994 zur Last gelegte Zuwiderhandlung berücksichtigt.
3. In der Rechtssache T-101/05 wird die gegen BASF verhängte Geldbuße auf 35,024 Millionen Euro festgesetzt.
4. In der Rechtssache T-111/05 wird die gegen UCB verhängte Geldbuße auf 1,870 Millionen Euro festgesetzt.
5. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
6. In der Rechtssache T-101/05 trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.
7. In der Rechtssache T-111/05 trägt die Kommission neben ihren eigenen Kosten 90 % der Kosten von UCB.

(<sup>1</sup>) ABL C 115 vom 14.5.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007  
— Akzo Nobel u. a./Kommission**

(Rechtssache T-112/05) (<sup>1</sup>)

*(Wettbewerb — Kartelle auf dem Gebiet der Vitaminprodukte — Cholinchlorid [Vitamin B 4] — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung)*

(2008/C 22/76)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Akzo Nobel NV (Arnheim, Niederlande), Akzo Nobel Nederland BV (Arnheim), Akzo Nobel Chemicals International BV (Amersfoort, Niederlande), Akzo Nobel Chemicals BV (Amersfoort), Akzo Nobel Functional Chemicals BV (Amersfoort) (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Swaak und J. de Gou, dann C. Swaak, M. van der Woude und M. Mollica)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Whelan und F. Amato)

**Gegenstand**

Nichtigerklärung der Entscheidung 2005/566/EG der Kommission vom 9. Dezember 2004 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR Abkommen (Sache COMP IV/E-2/37.533 — Cholinchlorid) (Zusammenfassung in ABl. L 190, S. 22)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Akzo Nobel NV, die Akzo Nobel Nederland BV, die Akzo Nobel Chemicals International BV, die Akzo Nobel Chemicals BV und die Akzo Nobel Functional Chemicals BV tragen die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 143 vom 11.6.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007  
— Angelidis/Parlament**

(Rechtssache T-113/05) (<sup>1</sup>)

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Besetzung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe A 2 — Ablehnung der Bewerbung — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)**

(2008/C 22/77)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Angel Angelidis (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

**Beklagter:** Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: A. Bencomo Weber, J. F. de Wachter und A. Lukošūūtė)

**Gegenstand**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments über die Ablehnung der Bewerbung des Klägers auf die Stelle des Direktors für Haushaltsfragen der für interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments zuständigen Generaldirektion und die Ernennung eines anderen Bewerbers auf diese Stelle sowie Klage auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger infolge der Ablehnung seiner Bewerbung entstanden sein soll.

**Tenor**

1. Die Entscheidung des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2004 über die Ernennung von Herrn Alfredo De Feo

auf die Stelle des Direktors für Haushaltsfragen der für interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments zuständigen Generaldirektion wird aufgehoben.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Parlament trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 115 vom 14.5.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007  
— Italien/Kommission**

(Rechtssache T-308/05) (<sup>1</sup>)

**(Strukturfonds — Kofinanzierung — Verordnungen [EG] Nrn. 1260/1999 und 448/2004 — Voraussetzungen der Zuschussfähigkeit von Vorauszahlungen nationaler Stellen im Rahmen von staatlichen Beihilferegeln oder im Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfen — Nachweis der Verwendung der Mittel durch die Endbegünstigten — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung)**

(2008/C 22/78)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

**Klägerin:** Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Cingolo, dann P. Gentili, avvocati dello Stato)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und M. Velardo im Beistand von Rechtsanwalt G. Faedo)

**Gegenstand**

Nichtigerklärung der angeblich in den Schreiben der Kommission Nrn. 5272 vom 7. Juni 2005, 5453 vom 8. Juni 2005, 5726 und 5728 vom 17. Juni 2005 und 5952 vom 23. Juni 2005 enthaltenen Entscheidungen

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 257 vom 15.10.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Dezember 2007  
— Portela & Companhia/HABM — Torrens Cuadrado und  
Gilbert Sanz (Bial)**

(Rechtssache T-10/06) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Bial — Ältere nationale Wortmarke BIAL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Beweis für die Existenz des älteren Markenrechts — Koexistenz älterer Marken — Vorbringen, das den Streitgegenstand ändert — Beweismittel, die erstmals beim Gericht eingereicht werden — Kosten des Widerspruchsverfahrens)*

(2008/C 22/79)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

*Klägerin:* Portela & Companhia, SA (S. Mamede do Coronado, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Conceição Pimenta)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Novais Gonçalves)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer im Verfahren vor dem Gericht:* Juan Torrens Cuadrado und Josep Gilbert Sanz (Gava, Spanien)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 14. September 2005 (Sache R 897/2004-1) in einem Widerspruchsverfahren zwischen Juan Torrens Cuadrado und Josep Gilbert Sanz auf der einen und Portela & Companhia, SA, auf der anderen Seite

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 14. September 2005 (Sache R 897/2004-1) wird aufgehoben, soweit sie der Klägerin auferlegt, die Aufwendungen von Torrens Cuadrado und Gilbert Sanz für das Widerspruchsverfahren in Höhe von 600 Euro zu tragen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Portela & Companhia, SA, trägt außer ihren eigenen Kosten die Hälfte der Aufwendungen des HABM.

<sup>(1)</sup> ABl. C 60 vom 11.3.2006.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007  
— Irland u. a./Kommission**

(Verbundene Rechtssachen T-50/06, T-56/06, T-60/06,  
T-62/06 und T-69/06) <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen — Richtlinie 92/81/EWG — Verbrauchsteuer auf Mineralöle — Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden — Von den französischen, den irischen und den italienischen Behörden durchgeführte Befreiung — Neue Beihilfen — Bestehende Beihilfen — Begründungspflicht — Prüfung von Amts wegen)*

(2008/C 22/80)

Verfahrenssprache: Englisch, Französisch und Italienisch

**Parteien**

*Kläger in der Rechtssache T-50/06:* Irland (Prozessbevollmächtigter: D. O'Hagan im Beistand von Barrister P. McGarry)

*Klägerin in der Rechtssache T-56/06:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und S. Ramet)

*Klägerin in der Rechtssache T-60/06:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: Avvocato dello Stato G. Aiello)

*Klägerin in der Rechtssache T-62/06:* Eurallumina SpA (Portofino, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Solicitors L. Martin Alegi, R. Denton und M. Garcia)

*Klägerin in der Rechtssache T-69/06:* Aughinish Alumina Ltd (Askeaton, Irland) (Prozessbevollmächtigter: Solicitors J. Handoll und C. Waterson)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, N. Khan, P. Stancanelli und K. Walkerová)

**Gegenstand**

Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/323/EG der Kommission vom 7. Dezember 2005 über die Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung in den Regionen Gardanne und Shannon und auf Sardinien verwendet werden, durch Frankreich, Irland und Italien (ABl. 2006, L 119, S. 12)

**Tenor**

1. Die Rechtssachen T-50/06, T-56/06, T-60/06, T-62/06 und T-69/06 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Entscheidung 2006/323/EG der Kommission vom 7. Dezember 2005 über die Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung in den Regionen Gardanne und Shannon und auf Sardinien verwendet werden, durch Frankreich, Irland und Italien wird für nichtig erklärt.

3. Im Übrigen wird die Klage in der Rechtssache T-62/06 abgewiesen.

4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kläger einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung in der Rechtssache T-69/06 R.

(<sup>1</sup>) ABl. C 86 vom 8.4.2006.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007**  
— DeTeMedien/HABM (Suchen.de)

(Rechtssache T-117/06) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke „suchen.de“ — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Domain Name — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94)*

(2008/C 22/81)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

*Klägerin:* DeTeMedien Deutsche Telekom Medien GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Fesenmair und I. Gehring, dann J. Fesenmair und T. M. Müller)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Januar 2006 (Sache R 287/2005-1) über die Anmeldung des Wortzeichens „suchen.de“ als Gemeinschaftsmarke

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die DeTeMedien Deutsche Telekom Medien GmbH trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 143 vom 17.6.2006.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007**  
— Xentral/HABM — Pages jaunes (PAGESJAUNES.COM)

(Rechtssache T-134/06) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PAGESJAUNES.COM — Ältere nationale Bildmarke LES PAGES JAUNES — Domain-Name „pagesjaunes.com“ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)*

(2008/C 22/82)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

*Klägerin:* Xentral LLC (Florida, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bertrand)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Pages jaunes SA (Sèvres, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Bertheux Scotte, B. Potot und B. Corne)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Februar 2006 (Sache R 708/2005-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Pages jaunes SA und der Xentral LLC.

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Xentral LLC trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 165 vom 15.7.2006.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007**  
 — Cabrera Sánchez/HABM — Industrias Cárnicas Valle (el  
 charcutero artesano)

(Rechtssache T-242/06) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke „el charcutero artesano“ — Ältere nationale Bildmarke „El Charcutero“ — Relatives Eintragungshindernis — Fehlende Verwechslungsgefahr — Fehlende Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)*

(2008/C 22/83)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### Parteien

**Kläger:** Miguel Cabrera Sánchez (Móstoles, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Calderón Chavero und T. Villate Consonni)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigte: J. García Murillo)

**Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:** Industrias Cárnicas Valle, SA (Madrid, Spanien)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Juni 2006 (Sache R 790/2005-1) im Zusammenhang mit einem Widerspruchsverfahren zwischen Miguel Cabrera Sánchez und der Industrias Cárnicas Valle, SA.

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Miguel Cabrera Sánchez trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).

<sup>(1)</sup> ABL C 261 vom 28.10.2006.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom**  
 4. Dezember 2007 — Cheminova u. a./Kommission

(Rechtssache T-326/07 R) <sup>(1)</sup>

*(Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 91/414/EWG — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Zulässigkeit — Keine Dringlichkeit)*

(2008/C 22/84)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

**Antragstellerinnen:** Cheminova A/S (Harboøre, Dänemark); Cheminova Agro Italia Srl (Rom, Italien); Cheminova Bulgaria EOOD (Sofia, Bulgarien); Agrodan, SA (Madrid, Spanien); und Lodi SAS (Grand-Fougeray, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

**Antragsgegnerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Doherty und L. Parpala)

#### Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2007/389/EG vom 6. Juni 2007 über die Nichtaufnahme von Malathion in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff (ABl. L 146, S. 19) bis zur Verkündung des Urteils zur Hauptsache.

#### Tenor

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABL C 247 vom 20.10.2007.

**Klage, eingereicht am 19. November 2007 — Euro-Information/HABM (Darstellung einer eine Karte haltenden Hand mit drei Dreiecken)**

(Rechtssache T-414/07)

(2008/C 22/85)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

**Klägerin:** Européenne de traitement de l'Information (Euro-Information) (Straßburg, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Greffe und M. Chaminade)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt

- die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. September 2007 in der Sache R-290/2007-1, soweit mit ihr die Eintragung der unter der Nr. 5 225 776 angemeldeten Gemeinschaftsmarke für einen Teil der beantragten Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 36, 38 und 42 zurückgewiesen wurde;
- die Eintragung der unter der Nr. 5 225 776 angemeldeten Marke für alle beantragten Waren und Dienstleistungen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke in Gestalt der Darstellung einer eine Karte haltenden Hand, an die sich drei schwarze Dreiecke anschließen, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 36, 38 und 42 (Anmeldung Nr. 5 225 776).

*Entscheidung des Prüfers:* Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Entgegen den Feststellungen der Beschwerdekammer des HABM in der angefochtenen Entscheidung seien die Bestandteile der teilweise zurückgewiesenen Anmeldemarke hinsichtlich der beantragten Waren und Dienstleistungen unterscheidungskräftig und unüblich; folglich sei auch ihre Kombination als unterscheidungskräftig und unüblich anzusehen.

**Klage, eingereicht am 22. November 2007 — Deutsche Post/Kommission**

**(Rechtssache T-421/07)**

(2008/C 22/86)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Deutsche Post AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sedemund und T. Lübbig)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge der Klägerin**

- Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 2007 „Staatliche Beihilfe C 36/2007 (ex NN 25/2007) — Staatliche Beihilfe an die Deutsche Post AG, Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrages“ für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin begehrt die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, wegen der staatlichen Beihilfe C 36/07

(ex NN 25/07) das Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG einzuleiten. Dieser Beschluss wurde Deutschland mit Schreiben vom 12. September 2007 mitgeteilt (ABl. C 245, S. 21). Das mit diesem Beschluss eingeleitete Verfahren hat eine ergänzende Untersuchung des Verfahrens, das am 23. Oktober 1999 durch die Kommission eingeleitet wurde und in dem die Kommission eine endgültige Negativentscheidung am 19. Juni 2002 erließ (ABl. L 247, S. 27), zum Ziel. In dieser Negativentscheidung stellte die Kommission fest, dass die Preise der Deutschen Post AG für ihre Haus-zu-Haus-Paketdienste unter den leistungsspezifischen Zusatzkosten lagen und dass diese aggressive Rabattpolitik nicht Teil ihres öffentlichen Versorgungsauftrags war.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die angefochtene Entscheidung gegen tragende Verfahrensgrundsätze verstoße. Insbesondere liege ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes vor, da der Kommission der maßgebliche Sachverhalt seit Jahren bekannt sei und sie am 19. Juni 2002 eine diesbezügliche verfahrensabschließende Entscheidung erlassen habe. Zudem seien die Beteiligungsrechte der Bundesrepublik Deutschland sowie der Klägerin verletzt, da ihnen keine Möglichkeit gegeben worden sei, vor dem Erlass der angefochtenen Entscheidung zu dieser Stellung zu nehmen. Zuletzt wird in diesem Zusammenhang vorgetragen, dass ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 659/1999<sup>(1)</sup> vorliege, da sich aus der Systematik dieser Vorschrift ergebe, dass eine Negativentscheidung, wie jene vom 19. Juni 2002, abschließend sei und dass die Beklagte abschließend beurteilte Sachverhalte nicht zum Gegenstand eines erneuten Beihilfeprüfverfahrens machen könne.

Ferner macht die Klägerin geltend, dass die Beklagte gegen die Begründungspflicht nach Art. 253 EG und nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 verstoßen habe, da die angefochtene Entscheidung nicht klar erkennen lasse, welche Maßnahmen die Kommission als staatliche Beihilfe einstufen wolle, und sie darüber hinaus keine rechtliche Würdigung enthalte.

Schließlich wird die Verletzung von Art. 87 Abs. 1 und Art. 88 EG gerügt, da die in der angefochtenen Entscheidung aufgeführten Maßnahmen nicht als staatliche Beihilfe einzustufen seien.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [88 EG] (ABl. L 83, S. 1).

**Klage, eingereicht am 16. November 2007 — Agencja Wydawnicza Technopol/HABM (100)**

**(Rechtssache T-425/07)**

(2008/C 22/87)

*Verfahrenssprache:* Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o.o. (Tschenstochau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsberaterin D. Rza-zewska)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. September 2007 in der Sache R 1274/2006-4 in vollem Umfang aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortzeichen „100“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 28 und 41 (Anmeldung Nr. 3 875 408)

*Entscheidung des Prüfers:* Ablehnung der Eintragung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke (<sup>(1)</sup>), da das Zeichen „100“ in Bezug auf die beanspruchten Waren weder beschreibend noch ohne Unterscheidungskraft sei

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 (Abl. 1994, L 11, S. 1).

### Klage, eingereicht am 16. November 2007 — Agencja Wydawnicza Technopol/HABM (300)

(Rechtssache T-426/07)

(2008/C 22/88)

*Verfahrenssprache:* Polnisch

### Parteien

*Klägerin:* Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o.o. (Tschenstochau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsberaterin D. Rzążewska)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. September 2007 in der Sache R 1275/2006-4 in vollem Umfang aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortzeichen „300“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 28 und 41 (Anmeldung Nr. 3 875 416)

*Entscheidung des Prüfers:* Ablehnung der Eintragung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke (<sup>(1)</sup>), da das Zeichen „300“ in Bezug auf die beanspruchten Waren weder beschreibend noch nicht ohne Unterscheidungskraft sei

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 (Abl. 1994, L 11, S. 1).

### Klage, eingereicht am 16. November 2007 — Mirto Corporación Empresarial/HABM — Maglificio Barbara (Mirtillino)

(Rechtssache T-427/07)

(2008/C 22/89)

*Sprache der Klageschrift:* Spanisch

### Parteien

*Klägerin:* Mirto Corporación Empresarial, S. L. (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Maglificio Barbara Srl

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes vom 29. August 2007 in der Sache Nr. R 875/2006-2 aufzuheben und dem Amt die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Maglificio Barbara Srl.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „Mirtillino“ für Waren der Klassen 3, 18 und 25 (Anmeldung Nr. 3.252.467).

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Creaciones Mirto, S. A.; nach Abtretung der Widerspruchsmarken die Klägerin.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Wortmarke „MIRTO“ (Gemeinschaftsmarke Nr. 1.653.351) für Waren der Klassen 3, 18 und 25 sowie mehrere andere nationale Wort- und Bildmarken „MIRTO“.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung über den Widerspruch:* Teilweise Stattgabe.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 <sup>(1)</sup>, da zwischen den einander gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

### **Klage, eingereicht am 22. November 2007 — Centre d'Étude et de Valorisation des Algues/Kommission**

**(Rechtssache T-428/07)**

(2008/C 22/90)

*Verfahrenssprache:* Französisch

#### **Parteien**

*Klägerin:* Centre d'Étude et de Valorisation des Algues SA (CEVA) (Pleubian, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Peyrical)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Widerrechtlichkeit des Verfahrens und einen Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens festzustellen; dementsprechend die Belastungsanzeige Nr. 3240908670 der Kommission vom 20. September 2007 für nichtig zu erklären und die Kommission zu verurteilen, den in der betreffenden Belastungsanzeige genannten Betrag an die CEVA zurückzuzahlen;
- hilfsweise, festzustellen, dass die im Prüfungsbericht angeführten Fehler nicht derart schwerwiegend sind, dass Art. 3.5 des Anhangs II des Vertrags angewendet werden kann, die Belastungsanzeige Nr. 3240908670 der Kommission vom 20. September 2007 für nichtig zu erklären, soweit mit ihr die vollständige Erstattung der im Rahmen des Vertrags SEAHEALTH an die CEVA ausgezahlten Beträge verlangt wird, und die Kommission zu verurteilen, den in der betreffenden Belastungsanzeige genannten Betrag an die CEVA zurückzuzahlen;
- äußerst hilfsweise, einen vom Gericht auszuwählenden Sachverständigen damit zu beauftragen, die Berechnungsmethode der CEVA hinsichtlich des Zeitaufwands für die Projekte nachzuvollziehen, dieser Methode den Vertrag SEAHEALTH und die tatsächlichen in der Ausgabenaufstellung angegebenen Kosten gegenüberzustellen; die prozentuale Abweichung zwischen den Fehlern bei der Erfassung der Arbeitszeiten, so wie sie der Kommission vorgelegt worden ist, und der Erfassung der Arbeitszeiten nach der nunmehr für die CEVA geltenden Methode festzustellen, die unmittelbar zurechenbare Arbeitszeit die erforderlich ist, um die im Rahmen des Ver-

trags SEAHEALTH anfallenden Aufgaben zu erfüllen, zu berechnen und festzustellen, ob die tatsächliche Arbeitszeit für die Durchführung dieser Ausgaben weniger als die von der CEVA in Ansatz gebrachten 7 092,88 unmittelbar zurechenbaren Arbeitsstunden betragen konnte.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Belastungsanzeige, mit der die Kommission die Rückzahlung der Vorschüsse verlangt hat, die an die Klägerin im Rahmen des Vertrags SEAHEALTH mit der Nr. QLK1-CT-2002-02433 gezahlt worden waren, der sich auf das in Verbindung mit der Leitaktion „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ <sup>(1)</sup> stehende Projekt „Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit“ bezieht.

Sie begründet ihre Klage mit der Verletzung der Verteidigungsrechte, da die Kommission das Rückzahlungsbegehren unter Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens auf die Zeiterfassungsbögen und die Schlussfolgerungen des OLAF gestützt habe, von denen die Klägerin keine Kenntnis gehabt habe.

Hilfsweise rügt die Klägerin, dass die Kommission Art. 3.5 des Anhangs II angewendet und die Feststellung getroffen habe, dass der Sachverhalt im vorliegenden Fall hinreichend schwer wiege, um den Begriff der schwerwiegenden finanziellen Unregelmäßigkeit heranzuziehen, der eine vollständige Rückzahlung der Vorschüsse rechtfertige.

<sup>(1)</sup> Fünftes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration 1998-2002.

### **Klage, eingereicht am 23. November 2007 — Bodegas Montebello/HABM — Montebello (MONTEBELLO RHUM AGRICOLE)**

**(Rechtssache T-430/07)**

(2008/C 22/91)

*Sprache der Klageschrift:* Spanisch

#### **Parteien**

*Klägerin:* Bodegas Montebello, S.A. (Montilla, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Andrade Boué, M. I. Lehmann Novo und A. Hernández Lehmann)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Montebello (Société à responsabilité limitée) (Guadalupe, Frankreich)

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung des HABM vom 7. September 2007 in der Sache R 223/2007-2 aufzuheben;

- die Gemeinschaftsmarke Nr. 2 666 386 zurückzuweisen;
- dem Harmonisierungsamt und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Montebello (Société à responsabilité limitée).

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „MONTEBELLO Rhum Agricole“ (Anmeldung Nr. 2 266 386) für Waren der Klasse 33 (alkoholische Getränke, ausgenommen Biere).

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Die Klägerin.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Spanische Wortmarke „MONTEBELLO“ (Nr. 1 148 196) für Waren der Klasse 33.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Widerspruch erfolgreich.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Stattgabe und Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

*Klagegründe:* Fehlerhafte Anwendung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

als sie angenommen habe, dass die französische Regierung die dort festgelegten Bedingungen für die Anerkennung von Organisationen von Erzeugern von Obst und Gemüse nicht beachtet habe.

<sup>(1)</sup> Bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen K(2007) 4477, ABl. L 261, S. 28.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297, S. 1).

### Klage, eingereicht am 22. November 2007 — Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-433/07)

(2008/C 22/93)

*Verfahrenssprache:* Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Ryanair Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Vahida)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- nach Art. 232 EG festzustellen, dass die Kommission es unterlassen hat, entsprechend ihrer Verpflichtung aus dem EG-Vertrag zu der von der Klägerin am 22. Dezember 2006 bei der Kommission eingereichten Beschwerde, der ein Mahnschreiben vom 2. August 2007 folgte, Stellung zu nehmen;
- der Kommission die gesamten Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin aufzuerlegen, selbst wenn die Kommission im Anschluss an die Klageerhebung in einer Weise tätig wird, die nach Ansicht des Gerichts eine Entscheidung hin-fällig macht, oder wenn die Klage als unzulässig abgewiesen wird;
- weitere Maßnahmen zu treffen, die das Gericht für ange-bracht hält.

### Klage, eingereicht am 29. Dezember 2007 — Französische Republik/Kommission

(Rechtssache T-432/07)

(2008/C 22/92)

*Verfahrenssprache:* Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und A.-L. During)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. 2007/647/EG der Kommission vom 3. Oktober 2007 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit sie bestimmte Ausgaben der Klägerin für Organisationen von Erzeugern von Obst und Gemüse in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 ausschließt;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, weil die Kommission Art. 11 der Verordnung Nr. 2200/96 des Rates <sup>(2)</sup> falsch ausgelegt und angewandt habe,

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission habe es, nachdem sie nach Art. 232 EG zum Tätigwerden aufgefordert worden sei, unterlassen, zu der von der Klägerin am 22. Dezember 2006 eingereichten Beschwerde in Bezug auf eine unrechtmäßige staatliche Beihilfe Stellung zu nehmen, die Griechenland Olympic Airlines und Olympic Airways Services (im Folgenden: OA/OAS) im Anschluss an einen Schiedsspruch des griechischen Kassationshofs gewährt habe, mit dem dem griechischen Staat aufgetragen worden sei, wegen angeblich nicht bezahlter Dienstleistungen und der Kosten für den Umzug zum neuen Athener Flughafen 563 Millionen Euro an OA/OAS zu zahlen.

Der Unterschied zwischen den Beträgen, die der griechische Staat OA/OAS nach der annähernden Berechnung in der Entscheidung 2003/372/EG<sup>(1)</sup> der Kommission geschuldet habe, und der Entschädigung, die OA/OAS mit der Entscheidung vom 20. Dezember 2006 zugesprochen worden sei, stelle einen Vorteil im Sinne der Vorschriften über staatliche Beihilfen dar, der dem Unternehmen gewährt worden sei. Die Gewährung eines solchen Vorteils sei dem griechischen Staat zuzurechnen, da das Schiedsgericht als staatliches Organ gehandelt habe.

Weiter sei die Kommission verpflichtet gewesen, eine sorgfältige und unparteiische Prüfung der erhaltenen Beschwerde vorzunehmen, um entweder mit einer Entscheidung festzustellen, dass die staatlichen Maßnahmen keine Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG darstellten oder dass die Maßnahmen nach dieser Bestimmung als Beihilfe einzuordnen seien, aber nach Art. 87 Abs. 2 und 3 EG mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar seien, oder um ein Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG einzuleiten.

Ferner sei der Zeitraum von sieben Monaten, der zwischen der Beschwerde der Klägerin und ihrem Mahnschreiben vergangen sei, unangemessen lang gewesen, und die Untätigkeit der Kommission in dieser Zeit sei eine Untätigkeit im Sinne von Art. 232 EG.

<sup>(1)</sup> 2003/372/EG: Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2002 über Beihilfen Griechenlands zugunsten von Olympic Airways (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4831) (ABl. L 132, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2007 von Nikos Giannopoulos gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. September 2007 in der Rechtssache F-111/06, Giannopoulos/Rat**

**(Rechtssache T-436/07 P)**

(2008/C 22/94)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Nikos Giannopoulos (Wezembeek-Oppem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Rat der Europäischen Union

#### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. September 2007 in der Rechtssache F-111/06 aufzuheben;

- seinen im ersten Rechtszug gestellten Anträgen auf Aufhebung und Schadensersatz stattzugeben;
- dem Beklagten sämtliche durch die Anfechtungsklage und das Rechtsmittel entstandenen Kosten aufzuerlegen.

#### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf Rechtsmittelgründe, mit denen er Begründungsmängel und offensichtliche Beurteilungsfehler in der vom Gericht auf seinen ersten Klagegrund gegebenen Antwort rügt, den er aus einem Verstoß gegen den von ihm im Rahmen des Verfahrens im ersten Rechtszug geltend gemachten Art. 31 Abs. 2 des Statuts hergeleitet hatte.

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2007 — Huta Buczek/Kommission**

**(Rechtssache T-440/07)**

(2008/C 22/95)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Huta Buczek sp. z o. o. (Sosnowiec, Polen) (Prozessbevollmächtigte: D. Szlachetko-Reiter, Rechtsanwältin [radca prawny])

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 der Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe Nr. C 23/2006 (ex NN 35/2006), die Polen dem Stahl herstellenden Technologie-Buczek-Konzern gewährt hat, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 der Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe Nr. C 23/2006 (ex NN 35/2006), die Polen dem Stahl herstellenden Technologie-Buczek-Konzern gewährt hat, insoweit für nichtig zu erklären, als die Kommission die Rückforderung von der Gesellschaft Huta Buczek sp. z o. o. anordnet;
- Art. 4 und Art. 5 der Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe Nr. C 23/2006 (ex NN 35/2006), die Polen dem Stahl herstellenden Technologie-Buczek-Konzern gewährt hat, insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Rückforderung von der Huta Buczek sp. z o. o. betreffen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihr Klagebegehren auf folgende Rügen:

- Mit der nach Ansicht der Klägerin falschen Einstufung des Umstands, dass die Gesellschaft Technologie Buczek S.A. Zahlungsrückstände gegenüber der öffentlichen Hand habe, als eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe sei gegen Art. 88 Abs. 2 EG und Art. 87 Abs. 1 EG verstoßen worden. Die entsprechende Behauptung der Kommission beruhe auf der falschen Annahme, dass die öffentlich-rechtlichen Stellen von der Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft Technologie Buczek S.A. abgesehen hätten. Ein Verstoß gegen Art. 88 Abs. 2 EG und Art. 87 Abs. 1 EG ergebe sich auch daraus, dass dem polnischen Staat die Rückforderung einer als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar angesehenen Beihilfe aufgegeben worden sei, obwohl Polen weder der Gesellschaft Technologie Buczek S.A. noch dem Technologie-Buczek-Konzern eine Beihilfe in der in der Entscheidung bezeichneten Höhe gewährt habe, sowie daraus, dass der Betrag für die Rückforderung der Beihilfe ohne eine rechtliche Grundlage und ohne eine wirtschaftliche Begründung willkürlich festgelegt worden sei. Ferner liege ein Verstoß gegen Art. 88 Abs. 2 EG und Art. 87 Abs. 1 EG darin, dass dem polnischen Staat die Rückforderung der Beihilfe von der Gesellschaft Huta Buczek sp. z o. o. aufgegeben worden sei, obwohl es keine Grundlage für die Annahme gebe, dass diese Gesellschaft tatsächlicher Begünstigter einer der Gesellschaft Technologie Buczek S.A. gewährten Beihilfe sein könnte, und obwohl dieser keine Beihilfe gewährt worden sei, sowie in der Annahme, tatsächliche Begünstigte der angeblichen Beihilfe seien allein die Gesellschaften Huta Buczek sp. z o. o. und Buczek Automotive sp. z o. o. gewesen, obwohl sie nur in den Genuss eines Teils der Vermögensbestandteile der Gesellschaft Technologie Buczek S.A. gekommen seien.
- Es sei dadurch gegen den in Art. 253 EG und Art. 41 der Charta der Grundrechte niedergelegten Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen worden, dass der Entscheidung eine ordnungsgemäße Begründung fehle, der die Klägerin die Gründe für ihren Erlass entnehmen könnte, und dass damit eine ihrem Gehalt nach für die Klägerin unverständliche Entscheidung erlassen worden sei, sowie dadurch, dass der für die Rechtssache relevante Sachverhalt fehlerhaft und unzureichend festgestellt worden sei.

- Es sei dadurch gegen Art. 5 Abs. 3 EG und den sich daraus ergebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen worden, dass der Gesellschaft Huta Buczek sp. z o. o. die Verpflichtung zur Rückzahlung einer Beihilfe auferlegt worden sei, obwohl ein solches Vorgehen zur Erreichung der im Vertrag niedergelegten Ziele weder geeignet noch erforderlich sei; insbesondere sei es nicht durch das Erfordernis gerechtfertigt, eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe zu beseitigen.
- Es sei dadurch gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen worden, dass der Vertragspartner einer Person, die Zahlungsrückstände gegenüber der öffentlichen Hand habe, zur Rückzahlung einer Beihilfe verpflichtet werde, die er nie erhalten und von der er nie profitiert habe, sowie dadurch, dass das Verhältnis, in dem die Einheiten des Technologie-Buczek-S.A.-Konzerns von der angeblich gewährten Beihilfe profitiert hätten, willkürlich festgelegt worden sei; es sei gegen das Eigentumsrecht verstoßen worden, indem die Rückforderung eines Teils einer staatlichen Beihilfe von einer Person angeordnet worden sei, die nie irgendeine Beihilfe erhalten habe und die damit auch nicht faktisch begünstigt worden sei; es liege ein Missbrauch vor, da die Entscheidung zu einem anderen Zweck als dem erlassen worden sei, eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe zu beseitigen.

---

### Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 6. Dezember 2007 — Microsoft/Kommission

(Rechtssache T-271/06) <sup>(1)</sup>

(2008/C 22/96)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 294 vom 2.12.2006.

## GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Wandschneider/Kommission**

(Rechtssache F-65/05) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungszeitraum 2003 — Anfechtungsklage — Begründung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)*

(2008/C 22/97)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Kläger:** Paolo Sequeira Wandschneider (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. Vandersanden und C. Ronzi, dann Rechtsanwälte G. Vandersanden, C. Ronzi und L. Levi)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Berscheid und H. Tserépa-Lacombe)

### Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Beurteilungszeitraum 2003 und Antrag auf Schadensersatz

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 229 vom 17.9.2005, S. 32 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-282/05 im Register der Kanzlei eingetragen und ist mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — N/Kommission**

(Rechtssache F-95/05) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Einstellung — Posten eines Verwaltungschefs — Drittländer — Negative Stellungnahme des ärztlichen Dienstes)*

(2008/C 22/98)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Klägerin:** N (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt K. H. Hagenaar, dann Rechtsanwälte J. van Drooghenbroeck und T. Demaseure, schließlich Rechtsanwältin I. Kletzlen)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und K. Herrmann)

### Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Klägerin infolge einer negativen Stellungnahme des ärztlichen Dienstes nicht als Bedienstete auf Zeit auf den Posten eines Verwaltungschefs in Conakry, Guinea, einzustellen, und Schadensersatz

### Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Leiters der Direktion K „Außendienst“ der Generaldirektion Außenbeziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. April 2005, mit der die Klägerin davon unterrichtet wird, dass sie nicht als Verwaltungschefin der Delegation in Guinea eingestellt wird, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 10 vom 14.1.2006, S. 22 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-3787/05 im Register der Kanzlei eingetragen und ist mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Soares/Kommission**

(Rechtssache F-130/05) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn — Fehlen einer Beurteilung — Abwägung der Verdienste — Antrag nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts — Zulässigkeit der Klage — Neue wesentliche Tatsache)*

(2008/C 22/99)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Carlos Alberto Soares (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und K. Herrmann)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 19. September 2005, mit der die auf eine vorteilhafte Neufeststellung seiner beruflichen Laufbahn gerichtete Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 60 vom 11.3.2006, S. 57.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Wandschneider/Kommission**

(Rechtssache F-28/06) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsjahr 2004 — Anfechtungsklage — Begründung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)*

(2008/C 22/100)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Paolo Sequeira Wandschneider (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. Vandersanden und C. Ronzi, dann Rechtsanwälte G. Vandersanden, C. Ronzi und L. Levi)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Beurteilungszeitraum 2004 und Antrag auf Schadensersatz

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 121 vom 20.5.2006, S. 19.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Sundholm/Kommission**

(Rechtssache F-42/06) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsjahr 2004 — Beurteilungsziele und -kriterien — Schadensersatz)*

(2008/C 22/101)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Asa Sundholm (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und M. Velardo)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung der Klägerin für 2004 und Antrag auf Schadensersatz

**Tenor des Urteils**

1. Die Beurteilung der beruflichen Entwicklung von Frau Sundholm für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 131 vom 3.6.2006, S. 54.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Van Neyghem/Kommission**

(Rechtssache F-73/06) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Bewertung der schriftlichen Prüfung — Beschwerdefrist — Zulässigkeit — Begründungspflicht)*

(2008/C 22/102)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Kris Van Neyghem (Vissenaken, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Jaume und C. Bernard-Glanz, dann Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Joris und M. Velardo)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Entscheidung des EPSO vom 1. Juni 2005, den Kläger wegen des unzureichenden Ergebnisses seiner schriftlichen Prüfung nicht zur mündlichen Prüfung des Auswahlverfahrens EPSO/A/19/04 zuzulassen, und Schadensersatz

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 190 vom 12.8.2006, S. 37.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Basili/Kommission**

(Rechtssache F-108/06) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsjahr 2004 — Aufhebungsklage — Personalvertreter — Stellungnahme der Ad-hoc-Gruppe)*

(2008/C 22/103)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Tamara Diomede Basili (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte T. Bontinck und J. Feld, dann Rechtsanwalt T. Bontinck)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und H. Kraemer)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der der Klägerin am 10. November 2005 mitgeteilten Beurteilung der beruflichen Entwicklung, da diese die Stellungnahme der „Ad-hoc-Gruppe für die Beurteilung der Personalvertreter und die Abgabe von Beförderungsvorschlägen für diesen Personenkreis“ nicht berücksichtigt

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 261 vom 28.10.2006, S. 37.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Sundholm/Kommission**

(Rechtssache F-27/07) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsjahr 2001/2002 — Krankheitsbedingte Fehlzeiten — Durchführung eines Urteils des Gerichts erster Instanz — Art. 233 EG)*

(2008/C 22/104)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Asa Sundholm (Auderghem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und M. Velardo)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der in Durchführung des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 20. April 2005, Sundholm/Kommission, T-86/04, erstellten Beurteilung der beruflichen Entwicklung der Klägerin für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 — Antrag auf Schadensersatz

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 117 vom 29.5.2007, S. 37.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Marcuccio/Kommission**

(Rechtssache F-40/06) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Antrag auf Auskunft über die vom Ort der dienstlichen Verwendung versandten persönlichen Sachen — Erledigung der Hauptsache — Offensichtlich unbegründete Schadensersatzklage)*

(2008/C 22/105)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Messa)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der stillschweigenden Ablehnung des Antrags des Klägers auf Erhalt einer Abschrift des Frachtbriefs für den Versand seiner persönlichen Sachen von Angola nach Italien und Schadensersatz

**Tenor des Beschlusses**

1. Über den Aufhebungsantrag braucht nicht entschieden zu werden.
2. Der Schadensersatzantrag wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
3. Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten sowie sämtliche Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

<sup>(1)</sup> ABl. C 143 vom 17.6.2006, S. 37.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 19. Oktober 2007 — M/Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)**

(Rechtssache F-23/07) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstunfähigkeit — Invalitätsausschuss — Ablehnung der Einberufung — Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2008/C 22/106)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: M (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: V. Salvatore und S. Vanlievendael)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Entscheidung der EMA vom 25. Oktober 2006, mit der der Antrag des Klägers auf Einsetzung eines Invalitätsausschusses zurückgewiesen wurde — Antrag auf Schadensersatz

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 117 vom 26.5.2007, S. 35.

**Klage, eingereicht am 28. September 2007 — Bernard/Europol**

(Rechtssache F-99/07)

(2008/C 22/107)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

Klägerin: Marjorie Bernard (Woerden, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. de Casparis)

Beklagter: Europäisches Polizeiamt (Europol)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die am 28. Juni 2007 zugestellte Beschwerdeentscheidung vom 26. Juni 2007 sowie die Beurteilungen vom 5. Februar 2007 und 25. Juli 2007 aufzuheben;
- Europol zu verurteilen,
  - der Klägerin eine periodische Erhöhung ihres Arbeitsentgelts ab 1. September 2006 zuzüglich Zinsen zu gewähren;
  - Schadensersatz in Höhe von 7 500 Euro netto zu zahlen;
- Europol die Kosten des Verfahrens einschließlich der Rechtsanwaltskosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Das vorliegende Verfahren betrifft die Bewertung der Arbeit der Klägerin im Zeitraum 1. September 2005 bis 31. August 2006. Die Arbeit der Klägerin wurde mit einer „2“ bewertet, was der Einstufung „entspricht nicht vollständig den Anforderungen“ entspricht.

Die Klägerin legte gegen die Beurteilung sowie gegen das Ausbleiben einer Entscheidung über die Gewährung einer periodischen Erhöhung des Arbeitsentgelts Beschwerde ein und berief sich in diesem Rahmen auf die bei Europol geltenden Beurteilungsleitlinien. Nach Ansicht der Klägerin handelt es sich um eine offensichtlich falsche Beurteilung.

Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass ihre Rügen mit Entscheidung vom 26. Juni 2007 als unbegründet zurückgewiesen worden seien, und beruft sich auf einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, da diese Zurückweisung nicht begründet gewesen sei. Der Direktor von Europol habe jedoch darauf hingewiesen, dass die Beurteilung zurückgenommen werde und eine neue Beurteilung erfolgen werde. Die neue Beurteilung sei am 25. Juli 2007 erstellt worden.

Die Klage betreffe daher die Beschwerdeentscheidung sowie die Beurteilung vom 25. Juli 2007.

Zeitpunkt ihres Erlasses seien wiederholt nicht bekannt gemacht worden; iv) die Wahlen zur Personalvertretung in den Jahren 2004 und 2006 seien aus mehreren Gründen rechtswidrig; v) es gebe eine große Zahl missbräuchlicher Beförderungsverfahren und auch eine missbräuchliche Anmaßung der Ernennungsbefugnis, die ein Referatsleiter habe ausüben dürfen, sowie eine große Zahl persönlicher Interessen, die geeignet seien, die Unabhängigkeit der Anstellungsbehörde bei fast allen ihren Entscheidungen zu beeinträchtigen; vi) die „Entscheidungen der Anstellungsbehörde“ ergäben sich aus den persönlichen Interessen aller Vorgesetzten des Klägers, aus der Verschleierung der Beauftragung einer Kollegin mit der vorübergehenden Wahrnehmung höherer Aufgaben und aus der Nichteinschaltung des OLAF; vii) die Anstellungsbehörde habe die angefochtenen Entscheidungen auf die gleiche Aneinanderreihung offensichtlicher Fehler gestützt wie die ursprünglichen Entscheidungen, die mit ihnen bestätigt würden, und berufe sich hierfür auf ein nicht rechtskräftiges Urteil, ohne auch nur irgendein Argument des Klägers widerlegt zu haben; viii) die am Beurteilungs- und Beförderungsverfahren beteiligten Ausschüsse hätten keine Kenntnis von der beeinträchtigten Unabhängigkeit der Vorgesetzten des Klägers gehabt.

**Klage, eingereicht am 15. Oktober 2007 — Nijs/  
Rechnungshof**

**(Rechtssache F-108/07)**

(2008/C 22/108)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Parteien**

**Kläger:** Bart Nijs (Bereldange, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

**Beklagter:** Europäischer Rechnungshof

#### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Rechnungshofs, das Mandat des Generalsekretärs des Rechnungshofs um weitere sechs Jahre ab dem 1. Juli 2007 zu verlängern, aufzuheben;
- hilfsweise, die beiden Handlungen aufzuheben, die angeblich „Entscheidungen der Anstellungsbehörde“ sind, d. h. die Handlung vom 8. Dezember 2006 zur Durchführung des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 3. Oktober 2006 in der Rechtssache T-171/05 und die Handlung vom 12. Juli 2007, mit der die Beschwerde des Klägers vom 12. März 2007 zurückgewiesen wurde;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Für seine Klage beruft sich der Kläger u. a. auf folgende Umstände: i) Der Generalsekretär des Rechnungshofs habe rechtswidrig gehandelt; anstatt das OLAF einzuschalten, habe er sich, als er unter Vorlage von Dokumenten von einem Betrug zulasten des Invaliditätsrentensystems unterrichtet worden sei, ausdrücklich geweigert, Maßnahmen zu ergreifen oder der Frage nachzugehen; ii) ein Beamter habe seinen Dienst in rechtswidriger Weise ausgeübt; iii) die Beförderungsentscheidungen und der

**Klage, eingereicht am 23. Oktober 2007 — Behmer/  
Parlament**

**(Rechtssache F-124/07)**

(2008/C 22/109)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Parteien**

**Kläger:** Joachim Behmer (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

**Beklagter:** Europäisches Parlament

#### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde des Europäischen Parlaments über die Vergabe von zwei Verdienstpunkten an ihn für das Jahr 2005 aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2006 nicht nach Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger, ein Beamter des Europäischen Parlaments der Besoldungsgruppe AD 12, stützt sich vor allem auf die Rechtswidrigkeit der Entscheidungen der Anstellungsbehörde, an ihn für das Jahr 2005 zwei Verdienstpunkte zu vergeben und ihn im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2006 nicht nach Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern.

Er macht einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, einen Verstoß gegen Punkt I.6 der Durchführungsbestimmungen für die Vergabe von Verdienstpunkten und die Beförderung sowie einen Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der Anwartschaft auf eine Laufbahn und der Gleichbehandlung geltend.

Insbesondere beruft er sich auf einen Verstoß gegen Art. 45 und Art. 110 Abs. 1 des Beamtenstatuts, die Einrede der Rechtswidrigkeit und einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Schließlich sei er unter Verstoß gegen Art. 1d und Art. 24b des Statuts, Art. 1 Abs. 6 des Anhangs II des Statuts und Art. 17 der Rahmenvereinbarung vom 12. Juli 1990 zwischen dem Europäischen Parlament und den Gewerkschaften und Berufsverbänden des Personals des Organs aufgrund seiner Tätigkeit als Personalvertreter diskriminiert worden.

---

**Klage, eingereicht am 30. Oktober 2007 — Van Beers/  
Kommission**

**(Rechtssache F-126/07)**

(2008/C 22/110)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Isabelle Van Beers (Woluwe-St-Etienne, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Ablehnung ihrer Bewerbung für das Leistungsnachweisverfahrens 2006 aufzuheben;
- die Rechtswidrigkeit von Art. 4 Abs. 2 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 45a des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) festzustellen, soweit diese Bestimmung bewirkt, dass die Berücksichtigung des tatsächlichen Niveaus der von einem Bewerber für das Leistungsnachweisverfahren erfüllten Aufgaben ausgeschlossen oder dass die Unterscheidung zwischen den alten Laufbahngruppen C\* und B\* über den 30. April 2006 hinaus beibehalten wird;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin, eine Beamtin der Kommission in der Besoldungsgruppe AST 6, bewarb sich im Rahmen des Leistungsnachweisverfahrens 2006. Am 29. März 2007 bestätigte die Anstellungs-

behörde auf den Einspruch der Klägerin hin ihre Entscheidung vom 22. Februar 2007, die Bewerbung der Klägerin für das Leistungsnachweisverfahren 2006 nicht zuzulassen.

Die Klägerin trägt zur Stützung ihrer Klage zunächst einen offensichtlichen Beurteilungsfehler vor.

Darüber hinaus macht sie die Rechtswidrigkeit von Art. 4 Abs. 2 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 45a des Statuts geltend.

Insbesondere macht sie einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, einen Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Anwartschaft auf eine Laufbahn sowie gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend.

---

**Klage, eingereicht am 30. Oktober 2007 — Coto Moreno/  
Kommission**

**(Rechtssache F-127/07)**

(2008/C 22/111)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Juana Maria Coto Moreno (Gaborone, Botswana) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Lemmens und C. Doutrelepon)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/28/05 vom 12. Februar 2007, sie nicht in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, aufzuheben und folglich
  - ihr 25 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zuzusprechen;
  - ihr eine Entschädigung zum Ausgleich der auf 8 000 Euro geschätzten und durch übermittelten Nachweis bescheinigten Anwaltshonorare zuzusprechen;
  - für Recht zu erkennen, dass die zuständigen Behörden alle Maßnahmen zu ergreifen haben, die geeignet sind, den Nachteil der aufgehobenen Entscheidung in billiger Weise auszugleichen, d. h. sie in die Reserveliste aufzunehmen, oder,
  - hilfsweise für den Fall der Nichtaufnahme, ihr 384 000 Euro als Ersatz des materiellen Schadens zuzusprechen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin nahm am Auswahlverfahren EPSO/AD/28/05 teil. Der Prüfungsausschuss für das Auswahlverfahren lehnte es mit Entscheidung vom 12. Februar 2007, deren Aufhebung die Klägerin begehrt, ab, die Klägerin in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen.

Die Klägerin trägt zur Begründung ihrer Klage vier Gründe vor.

Mit dem ersten Klagegrund wird ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, selbständig oder in Verbindung mit einem Begründungsmangel und/oder einem Verstoß gegen den Grundsatz *patere legem quam ipse fecisti*, geltend gemacht. Der Prüfungsausschuss, dessen Standpunkt insoweit undurchsichtig sei, habe festgestellt, dass die Klägerin „ausreichende“ Antworten gegeben habe, die jedoch Schwächen aufgewiesen hätten. Dies sei offensichtlich nicht der Fall gewesen, zumal die Antworten der Klägerin mit den Regeln der Kommission übereingestimmt hätten.

Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens und den Gleichheitsgrundsatz, selbständig oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Angemessenheit, geltend gemacht.

Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Begründungspflicht geltend gemacht, soweit die Klägerin dem Prüfungsausschuss die eindeutige Frage gestellt habe, warum eine Antwort, die sie in der mündlichen Prüfung gegeben habe, als falsch oder zumindest unzureichend bewertet worden sei. Trotz der Begründungspflicht habe sie keine Antwort erhalten.

Hilfsweise macht die Klägerin schließlich einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, selbständig oder in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, geltend. Die vergebene Note stehe darüber hinaus im Missverhältnis zu ihren Ergebnissen (sie habe die Note 25/50 erhalten) und verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, da die Klägerin nicht nur hinsichtlich der Kenntnisse, sondern auch hinsichtlich der anderen Kriterien wie jeder andere Bewerber behandelt worden sei, der mit ausreichend bewertete Antworten gegeben habe.

### Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. Dezember 2007 — Moschonaki/Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

(Rechtssache F-3/07) <sup>(1)</sup>

(2008/C 22/112)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat infolge einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 56 vom 10.3.2007, S. 43.

### Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. November 2007 — Karatzoglou/Europäische Agentur für Wiederaufbau (EAR)

(Rechtssache F-71/07) <sup>(1)</sup>

(2008/C 22/113)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat infolge einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 269 vom 10.11.2007, S. 70.